

Gemeinde Satteldorf

Landkreis Schwäbisch Hall

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: III-131.00/MS

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.01.2024

TOP 4: **Feuerwehrbedarfsplan**

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) fordert in § 3 Abs. 1 eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr. Ein Feuerwehrbedarfsplan enthält wesentliche Angaben zur Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten örtlichen Verhältnisse und damit eine sogenannte Gefährdungsanalyse. Hieraus leiten sich die Erfordernisse in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ab. Die örtlichen Verhältnisse und die Potenziale der Gefährdung werden insbesondere beschrieben durch die Einwohnerzahl, die räumliche Aufteilung, die räumliche Ausdehnung der Bebauung und deren Art, die topographischen und klimatischen Verhältnisse, die Verkehrswege sowie durch Gebäude mit besonderer Art bzw. Nutzung (z. B. Alten- und Pflegeheime) und nicht zuletzt durch vorhandene Industrie- und Gewerbegebiete.

Ein Feuerwehrbedarfsplan bildet die systematisch-vorausschauende Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer leistungsfähigen Feuerwehr, die für Lösch- und Hilfeleistungseinsätze – also für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger – erforderlich ist. Aus diesem Grund entschied die Verwaltung in Abstimmung mit dem Gemeinderat und der Feuerwehrführung, einen neuen Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Satteldorf von einem externen Gutachter erstellen zu lassen. Kreisbrandmeister a.D. Otto Feil wurde dementsprechend mit der Erstellung eines neuen Feuerwehrbedarfsplans beauftragt.

Der Feuerwehrbedarfsplan, der dem Gemeinderat heute zur Entscheidung vorgelegt wird, wurde von Kreisbrandmeister a.D. Feil in enger Kooperation mit den Führungskräften der Feuerwehr und der Verwaltung aufgestellt. Der Feuerwehrausschuss, dem satzungsgemäß Mitglieder beider Abteilungen der Feuerwehr Satteldorf angehören, erteilte dem Feuerwehrbedarfsplan Zustimmung. Auch mit Kreisbrandmeister Joachim Wagner, der das Landratsamt Schwäbisch Hall als Aufsichtsbehörde in feuerwehrtechnischen Angelegenheiten vertritt, wurde der Bedarfsplan abgestimmt, sodass dieser die Verabschiedung des vorgelegten Planes ebenfalls empfehlen kann.

Der Feuerwehrbedarfsplan, der rund 50 Seiten umfasst, ist als Anlage zu dieser Beratungsunterlage über die gemeindliche Homepage öffentlich abrufbar unter www.satteldorf.de/verwaltung/gemeinderat-sitzungskalender.

Methodisch-inhaltlich ist anzumerken, dass zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich des Personals und der technischen Ausstattung im vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan auf die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindefrat und dem Innenministerium herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr“ zurückgegriffen wurde. Dieses Regelwerk ist der einheitliche, fachlich fundierte Maßstab für die Bedarfsplanung kommunaler Feuerwehren in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs.

Ein wichtiger Teil des Feuerwehrbedarfsplans ist im Hinblick auf die technische Ausstattung die Fahrzeugkonzeption (vgl. Abschnitt 6.2), die eine entscheidende Grundlage und damit einen Handlungsrahmen für die künftigen Investitionen in feuerwehrtechnisch notwendige Feuerwehrfahrzeuge darstellt. Hieraus ergibt sich auch der finanzielle Aufwand, der durch die Gemeinde in den kommenden Jahren zur adäquaten technischen Ausstattung der Gemeindefeuerwehr zu stemmen ist.

Kurz zusammengefasst ergibt sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan insgesamt eine Investitionssumme in Feuerwehrfahrzeuge in Höhe von rund 1,64 Mio. Euro in den kommenden fünf Jahren. Hierbei handelt es sich um drei Ersatzbeschaffungen vorhandener Einsatzfahrzeuge für beide Einsatzabteilungen und um einen zusätzlichen Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Abteilung Ellrichshausen. Der gemeindliche Eigenanteil an der Gesamtinvestitionssumme wird jedoch geringer ausfallen, da eine Beschaffung nur mit Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg (Zuwendungen für das Feuerwehrwesen, kurz Z-Feu) vorgesehen wird.

Als ein Auszug aus dem Fahrzeugkonzept des Feuerwehrbedarfsplans (Abschnitt 6.2) ist nachfolgende Tabelle abgebildet:

Fahrzeug	Baujahr	Abteilung	Ersatz in	Fahrzeug neu	Kosten €	Z-Feu €	Mittel €
LF 8/6	1998	Satteldorf	sofort	HLF 10	570.000	96.000	474.000
MTW-NEU		Ellrichshausen	2025	MTW	50.000	13.000	37.000
LF 8/6	2001	Ellrichshausen	2026	LF 10	510.000	96.000	414.000
LF 10/6 TH	2004	Satteldorf	2029	LF 10	510.000	96.000	414.000
GW-T	2020	Satteldorf	2045	Beurteilung bei den nächsten Fortschreibungen des Feuerwehrbedarfsplan			
MTW	2019	Satteldorf	2039				

Zusätzlich zu den Investitionen in Fahrzeuge kommen laut Feuerwehrbedarfsplan bisher nicht quantifizierte Aufwendungen in die Nachrüstung der beiden Feuerwehrgerätehäuser auf die Gemeinde zu.

Im Feuerwehrbedarfsplan wird ebenfalls die Erweiterung des Einsatz- und Ausrückebereichs der Freiwilligen Feuerwehr Satteldorf um die Bundesautobahn A6 als Ergänzung zur Feuerwehr Crailsheim erörtert. Hierzu wird ergänzend auf Tagesordnungspunkt 5 der heutigen Sitzung verwiesen.

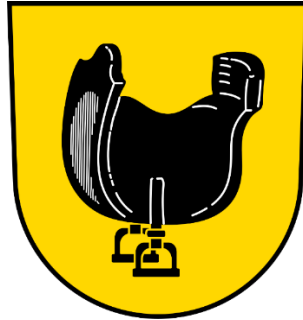
In der Sitzung werden der Ersteller des Feuerwehrbedarfsplans, Kreisbrandmeister a.D. Otto Feil, sowie Feuerwehrkommandant Fabian Bierlein für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Feuerwehrbedarfsplan zu. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Feuerwehr die definierten Handlungsfelder umzusetzen. Eine Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans soll in fünf Jahren im Jahr 2029 erfolgen.
2. Der Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeugs HLF 10 gemäß Feuerwehrbedarfsplan für die Freiwillige Feuerwehr für rund 570.000 Euro – anstatt des bisher vorgesehenen Löschgruppenfahrzeugs LF 10 – wird zugestimmt. Die Verwaltung wird zur Ausschreibung des Einsatzfahrzeugs ermächtigt.

Otto Feil
Kreisbrandmeister a.D.
73479 Ellwangen

Gemeinde Satteldorf



Feuerwehrbedarfsplan 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Rechtsgrundlagen	5
	2.1 Gesetze und Vorschriften	5
	2.2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr (Pflicht- und Kann-Aufgaben)	5
	2.3 Aufgaben der Gemeinde	6
	2.4 Aufgaben der Landkreise	7
	2.5 Aufgaben des Landes	7
	2.6 Interkommunale Zusammenarbeit	7
3	Gemeinde - Grundstruktur / Gefahrenanalyse	8
	3.1 Eckdaten der Gemeinde	9
	3.2 Grundstrukturen der Gemeinde	12
	3.3 Besondere Objekte	14
	3.4 Gefahrenanalyse / Gefahrenstufen	16
	3.5 Einsatzstatistik	19
	3.6 Schutzziel / Hilfsfristen und Eintreffzeit	20
	3.7 Löschwasser	23
	3.8 Bevölkerungsschutz / Katastrophenschutz	25
4	Feuerwehrstruktur	26
	4.1 Mitglieder / Personal - IST	26
	4.2 Personalentwicklung	26
	4.3 Altersstruktur	27
	4.3 Personalplanung	28
	4.4 Qualifikation	30
5	Feuerwehrrhäuser	31
	5.1 Grundsätzliches	31
	5.2 Feuerwehrhaus Satteldorf (Zentrales-Feuerwehr-Magazin ZFM)	31
	5.3 Feuerwehrhaus Ellrichshausen	34
6	Fahrzeuge	36
	6.1 Fahrzeugbestand	36
	6.2 Fahrzeugkonzept	40
7	Zusammenfassende Bewertung / Maßnahmen	42
8	Genehmigung / Unterschriften	45
9	Anlagen	
	- Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr in Baden-Württemberg	
	- Information 205-208 der DGUV - "Sicherheit im Feuerwehrhaus"	

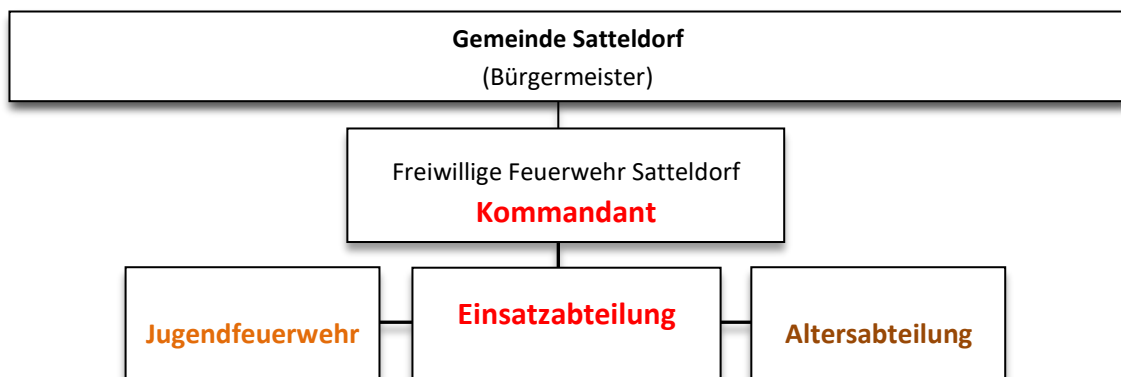
1 Einleitung

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG BW) fordert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr.

Ein Feuerwehrbedarfsplan soll hierzu wesentliche Angaben enthalten zur Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse). Insoweit bildet der Bedarfsplan eine Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personal und Ausstattung wird auf die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindegtag, dem Städtetg und dem Innenministerium herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ verwiesen.

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan basiert auf dem, im Jahr 2007, von der Freiwilligen Feuerwehr und Bürgermeister Wackler erstellten und am 23.07.2007 durch den Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrbedarfsplan. Dieser wurde nun im Jahr 2023 durch Otto Feil Kreisbrandmeister a.D. entsprechend ganzheitlich fortgeschrieben. Er wurde in Kooperation mit den Führungskräften der Feuerwehr aufgestellt. Grundlage waren statistische Erhebungen der Jahre 2018 bis 2022, sowie Angaben der Gemeindeverwaltung.



Die Feuerwehr der Gemeinde Satteldorf ist eine rein freiwillige Wehr ohne hauptamtliche Einsatzkräfte. Sie besitzt in der **Einsatzabteilung** 80 ausgebildete Feuerwehrangehörige, die jederzeit alarmiert werden können (Satteldorf 51 / Ellrichshausen 29). Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Satteldorf stellen im Auftrag der Gemeinde den örtlichen Brandschutz und die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen sicher. Sie sind wesentlicher Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge und gewährleisten ehrenamtlich die Sicherstellung der örtlichen Gefahrenabwehr. Von erheblicher Bedeutung ist die Arbeit der **Jugendfeuerwehr**, die seit 1993 aus einer Jugend- und zusätzlich seit 2010 aus einer Kindergruppe besteht. Die Freiwillige Feuerwehr leistet hier einen wichtigen Beitrag für die junge Generation. Sie vermittelt den Kindern und Jugendlichen notwendige Kenntnisse und fördert deren Heranwachsen in die Rolle des Staatsbürgers, der nicht nur staatliche Leistungen konsumiert, sondern aktiv an der Bewältigung der staatlichen Belange teilhat. Daneben gibt es als weitere Abteilung eine **Altersabteilung**.

In vielen Gemeinden sind die organisatorischen Grundlagen der Feuerwehr, wie die Zahl der Einsatzabteilungen, die Personalstärke und die Ausrüstung an Fahrzeugen und Geräten für die politischen Entscheidungsträger eine nur schwer nachvollziehbare Größe. Diese Intransparenz kann insbesondere in Zeiten knapper Kassen zu Debatten über die Struktur der Feuerwehr

führen. Ein **Feuerwehrbedarfsplan** beinhaltet alle wesentlichen Planungsgrößen für die Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen und angemessenen Feuerwehr. Er beschreibt Mindestleistungen, welche die Einsatzabteilung der Feuerwehr Satteldorf im Regelfall erbringen soll. Es wird der Istzustand aufgeführt und ein anzustrebender Sollzustand empfohlen. Den Abschluss der Ausführungen bilden eine Bewertung und ein Maßnahmenkatalog. Dieser Plan stellt Zielvorgaben für den Gemeinderat und die Verwaltung auf. Die Erreichung dieser Vorgaben ist von Randparametern – wie finanzielle Entwicklungen bei der Gemeinde Satteldorf, Mitgliederzahl der Freiwilligen Feuerwehr, allgemeine wirtschaftliche Situation, gesetzliche Rahmenbedingungen – abhängig, die nicht allesamt durch die Gemeinde Satteldorf beeinflussbar sind. Von daher legt sich die Gemeinde mit dem vorliegenden Konzept im Wesentlichen auf die Erreichung von Zielgrößen fest. Aufgrund dieses Feuerwehrbedarfsplanes lassen sich keine Ansprüche an die Verwaltung bzw. Dritter ableiten. Auch das Landratsamt verlangt als zuschussbewilligende Stelle bei Beschaffungs- oder Baumaßnahmen zur Beurteilung von Zuwendungsanträgen die Vorlage eines vom Gemeinderat beschlossenen Feuerwehrbedarfsplans.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetze und Vorschriften

- Feuerwehrgesetz von Baden-Württemberg,
- Feuerwehrdienstvorschriften FwDV
- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Satteldorf,
- Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg,
- Schutzzieldefinition der AGBF,
- Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung,
- Landeskatastrophenschutzgesetz,
- Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg,
- DVGW Arbeitsblatt 405,
- Landesbauordnung Baden-Württemberg,
- Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung,
- Verkaufsstättenverordnung,
- Versammlungsstättenverordnung,
- Garagenverordnung,
- Unfallverhütungsvorschriften UVV
- Unfallkasse Baden-Württemberg UKBW

2.2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr (Pflicht- und Kann-Aufgaben)

Primäre **Pflichtaufgaben**: Nach § 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg hat die Feuerwehr

- bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

- Mitwirkung im Katastrophenschutz.
- Leisten von Amtshilfen (z.B. für die Polizei und Rettungsdienst).
- Leistung von Nachbarschaftshilfe.

Sekundäre Aufgaben: Die Feuerwehr **kann** ferner durch den Bürgermeister mit **weiteren Aufgaben** beauftragt werden

- mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
- mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

Freiwillige Dienste / Kann-Aufgaben nach §2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg

- Beseitigung von Ölspuren
- Tragehilfe
- Baum auf Straße
- Türöffnung (ohne Gefahr)
- Mitwirkung im kulturellen- und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde
- Sonstige Dienstleistungen

2.3 Aufgaben der Gemeinde

Nach § 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG-BW) muss die Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten. Sie hat insbesondere:

- die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus und fortzubilden,
- die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,
- für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,
- die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und
- die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- Eine Feuerwehrsatzung zu erlassen.

Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personals und Ausstattung wird auf die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Innenministerium herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ verwiesen.

In Baden-Württemberg ist die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, die ihr nicht als staatliche Aufgabe nach Weisung übertragen ist, d.h. die Feuerwehr ist Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Allerdings ist diese Verpflichtung im Kommentar zum FwG-BW dahingehend relativiert, dass sie keine Amtspflicht sei und nur gegenüber der Allgemeinheit bestehe. D.h., der Einzelne hat der Gemeinde gegenüber keinen Rechtsanspruch auf Erfüllung und kann sie daher auch nicht auf Erfüllung verklagen. Im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und zivilrechtlicher

Klagen können bei Bränden mit erheblichen Personenschäden auch Organisation und Struktur der von der Kommune als Pflichtaufgabe vorzuhaltende Feuerwehr hinterfragt werden. Überprüft werden kann, ob die Feuerwehr dem örtlichen Bedarf des Brandschutzes und der Hilfeleistung angemessen organisiert und ausgestattet ist. Die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorgaben oder anerkannter Regeln der Technik könnte dann ein Organisationsverschulden der betroffenen Kommune bedeuten.

2.4 Aufgaben der Landkreise

Nach § 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg sollen die Landkreise die Gemeinden unterstützen:

- bei der Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Ausrüstung,
- bei Planungen der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz und bei der Festlegung von Einsatzgebieten und Alarm- und Ausrückeordnungen,
- bei der Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen,
- bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen und Aus- und Fortbildungen der Angehörigen von Gemeindefeuerwehren,
- die Landkreise können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als ehrenamtlich Tätige nach der Landkreisordnung oder als Ehrenbeamte bestellen.

2.5 Aufgaben des Landes

Dem Land obliegt:

- die Förderung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung einer Landesfeuerweherschule und durch Abhaltung von Aus- und Fortbildungslehrgängen,
- die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Beschaffung und Unterhaltung von Ausrüstungsstücken und Feuerwehreinrichtungen durch Förderung der Normung und Forschung sowie durch Gewährung von Zuwendungen durch die Z-Feu (Zuwendungsrichtlinie Feuerwehr BW).
- die Gewährung von Zuwendungen für die Überlandhilfe,
- die Gewährung von Zuwendungen für Schadensersatzleistungen, zu denen die Gemeinde nach § 17 Abs. 1 und 2 verpflichtet ist.

2.6 Interkommunale Zusammenarbeit

Gemäß § 22 (4) FwG überwachen die Landratsämter (der Kreisbrandmeister) die Aufstellung, die Ausrüstung, den Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können Gemeinden laut § 3 (4) FwG die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen und entsprechende Kostenregelungen vereinbaren. Dadurch können in

extremen Fällen die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ unter Umständen besser erreicht werden. Als Beispiel kann die BAB A6 aufgeführt werden.

3. Gemeinde - Grundstruktur / Gefahrenanalyse

Satteldorf ist eine Gemeinde und ein Ort im Landkreis Schwäbisch Hall im Nordosten Baden-Württembergs. Die Gemeinde entstand am 1. Januar 1974 durch den Zusammenschluss der Gemeinden Ellrichshausen, Satteldorf und Gröningen. Sie liegt auf der Hohenloher Ebene an der Jagst, einem rechten Nebenfluss des Neckars, etwa 4 km nördlich von Crailsheim. Die östlichen Ortsteile befinden sich direkt am Trauf der Frankenhöhe. Die Gemeinde grenzt im Norden an Wallhausen, im Osten an die bayerische Gemeinde Schnelldorf (Landkreis Ansbach), im Südosten an Kreßberg, im Süden an die Stadt Crailsheim und im Westen an die Stadt Kirchberg an der Jagst.

Zur Gemeinde Satteldorf gehören 27 Dörfer, Weiler, Höfe und (Einzel-)Häuser:

Satteldorf mit Burleswagen, Neidenfels, Sattelweiler, Auhof, Neumühle, mit Sattelhaus, Schummhof sowie Bahnhof Satteldorf, Barenhaldenmühle, und Heldenmühle.

Ellrichshausen mit Beeghof, Birkelbach, Gersbach, Horschhausen, Rockhalden, Simonsberg und Volkershausen.

Gröningen mit Bölgental und Bronnholzheim, Helmshofen und Triftshausen, Kernmühle, Schleehardshof und Hammerschmiede.

Die Hinweise zur „Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ fordern eine Bewertung des örtlichen Risikos. Als Grundlage dient die Zusammenstellung der Flächennutzung, der Verkehrswege, die „Einsatzstatistik“ und vor allem Art und Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen „Gebäude und Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung und einer besonderen Gefährdung“.

Hieraus ergeben sich eventuell Forderungen für eine zusätzliche Ausstattung der Feuerwehr. Berücksichtigt und bewertet werden jeweils Möglichkeiten zur Nutzung der nachbarschaftlichen Hilfe und der interkommunalen Zusammenarbeit.

3.1 Eckdaten der Gemeinde

⇒ Einwohner: 5.815

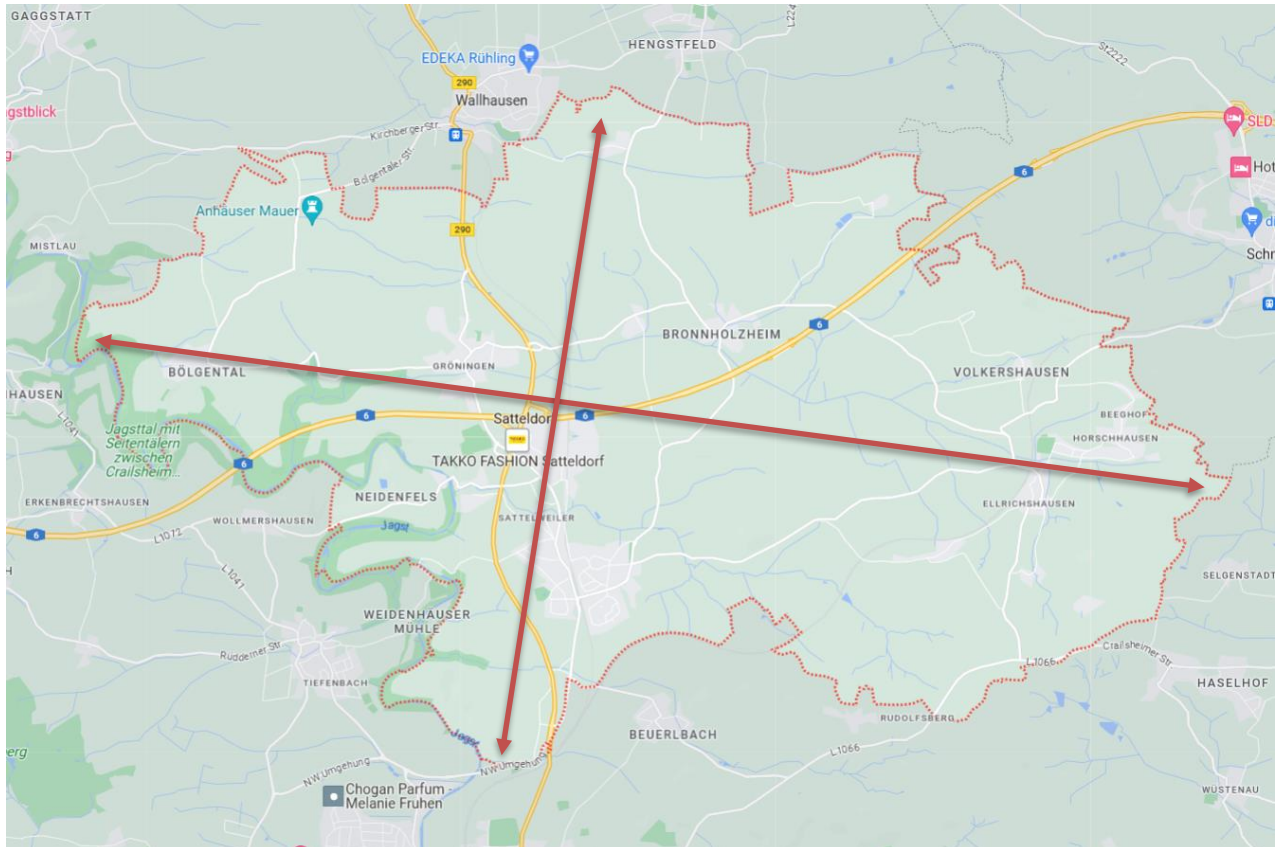
Ortsteil	Einwohnerzahl
Satteldorf:	3252
Ellrichshausen:	1052
Gröningen:	1511
Summe	5.815
Teillorte/Weiler	
Satteldorf: (nur Satteldorf, ohne Teillorte)	2953
Am Bahnhof, Sattelhaus, Industriegebiet:	30
Schumnhof, Auhof, Heldenmühle:	20
Barenhaldenmühle, Neumühle:	8
Burleswagen:	26
Neidenfels:	109
Sattelweiler:	106
Ellrichshausen:	432
Beeghof:	124
Birkelbach:	64
Gersbach:	26
Horschhausen:	322
Rockhalden:	38
Simonsberg:	11
Vokersshausen:	35
Gröningen:	1015
Bölgental:	143
Bronnholzheim:	213
Helmshofen:	74
Kernmühle:	6
Schleehardshof:	13
Triftshausen	47
Hammerschmiede	0
Summe	5.815

⇒ Fläche: 4.621 ha

hiervon	ha
Wohngebiet	131
Industriegebiet und Gewerbegebiet	85
Waldgebiet	809
Landwirtschaftliche	2.937
Wasserfläche	58
Erholungsflächen	20
Verkehrsflächen	395
Markungsfläche gesamt	4.621

⇒ Ausdehnung: Ost-West ca. 11,8 km

Nord-Süd ca. 6,9 km



⇒ Höhen (Meter über NN): Höchster Punkt: 540,83 m (Ellrichshausen-Frauenholz)
 Tiefster Punkt: 355,83 m (Jagst bei Gröningen)



⇒ Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze: 4.462
 - davon Einpendler 4.040
 Auspendler 2.097
 Pendlersaldo = 1.943
 - Wohnort = Arbeitsort 2.512

⇒ Verkehrswege: Landesstraßen 3,5 km
 Kreisstraßen ca. 32 km
 Bundesstraßen ca. 6,0 km
 Bundesautobahn BAB 6 ca. 7,5
 ÖPNV-Strecke Bus ca. 30 km
 ÖPNV-Schiene ca. 5,0 km (Crailsheim-Nürnberg)
 ca. 5,0 km (Crailsheim-Lauda)

⇒ Gewässer: - Jagst
 - mehrere kleinere Seen bzw. Weiher, zum Teil als
 Fischwasserverpachtung
 - Ein Badeteich (Gröningen)

- ⇒ Ortslage: → Maßnahmen bei besonderen Gefahren, wie z.B. bei Starkregen und/oder Hochwasser sind derzeit nicht geplant, bzw. vorgesehen.
- ⇒ Teilorte besondere → Auch in allen Teilorten sind derzeit keine Maßnahmen für Gefahren vorgesehen.

Die Gemeinde Satteldorf war in den letzten Jahren nicht von Starkregenereignissen und Hochwasserereignissen betroffen. Trotzdem müssen durch die Gemeinde / Feuerwehr entsprechende Planungen und Maßnahmen vorbereitet werden!

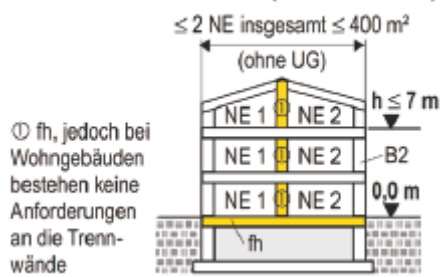
3.2 Grundstruktur der Gemeinde

In der Gemeinde Satteldorf handelt es sich im Allgemeinen um Gebäude der Gebäudeklasse 2 und 3. Diese sind in der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) wie folgt eingeordnet:

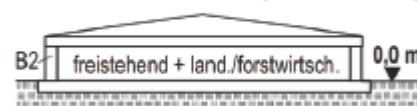
Satteldorf



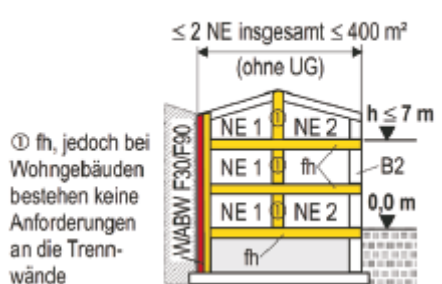
Gebäudeklasse 1a (freistehend)



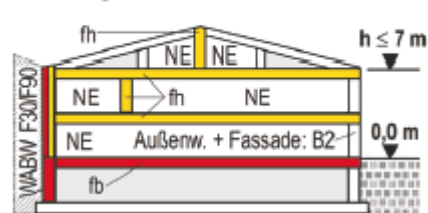
Gebäudeklasse 1b (freistehend)



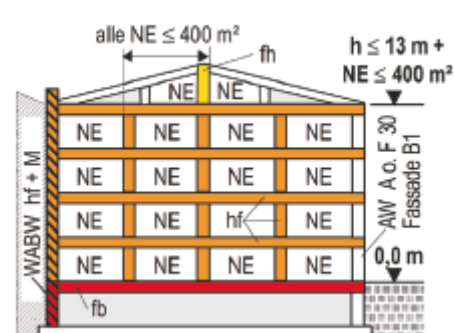
Gebäudeklasse 2



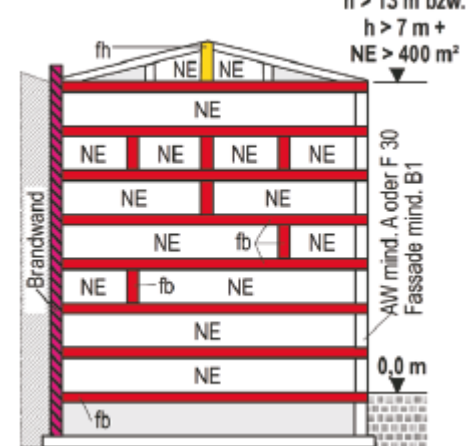
Gebäudeklasse 3 sonstige Gebäude



Gebäudeklasse 4



Gebäudeklasse 5



Quelle: FeuerTrutz

h = OK Fußboden des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum **möglich** ist, über der Geländeoberfläche im **Mittel**.

WABW = Wand anstelle einer Brandwand / NE = Nutzungseinheit (Brutto-Grundfläche)

Bei Gebäudeklassen 1 bis 3 ist ein Feuerwehreinsatz mit Steckleiterteilen möglich.

Bei den Gebäudeklassen 4 und 5 ist der Feuerwehreinsatz mit einem Drehleiterfahrzeug nötig!

In einem Industriegebiet sind Gebäude die nach Industriebaurichtlinie oder auch Sondergebäude die durch die Baurechtsbehörde entsprechend geprüft und genehmigt worden sind. Feuerwehrtechnische Stellungnahmen sind durch die Kreisbaumeisterstelle, in der Regel über den Kreisbrandmeister einzuholen.

3.3 Besondere Objekte

⇒ Sport und Veranstaltungsorte

Objekt:	mit Bestuhlung:	ohne Bestuhlung:
Sport- und Festhalle Satteldorf	378	546
Turn- und Festhalle Gröningen	425	425
Turn- und Festhalle Ellrichshausen	240	285
Vereinsheim Satteldorf SpVgg Gröningen Satteldorf	140	
Vereinsheim Ellrichshausen KSG Ellrichshausen mit Schützenhaus	80	
Dorfgemeinschaftshaus Bölgental	60	80
Kühof	250	
LSF Vereinsheim	80	

⇒ Kranken- und Pflegeeinrichtungen

Objekt:	Anzahl der Betten	Anzahl der Beschäftigten
Ev. Heimstiftung, Alexandrinestift	50	ca. 60

⇒ Schulen / Kindergarten

Objekt:	Anzahl der Schüler oder Plätze	Anzahl der Beschäftigten
Kindergarten Barenhalder Str.	74	10
Kinderkrippe Am Dorfplatz	40	13
Kindergarten Obere Gasse	85	16
Kindergarten Gröningen	75	10
Kindergarten Ellrichshausen	56	4
Grundschule Satteldorf	184	29
Grundschule Gröningen	82	9
Fröbelschule Ellrichshausen	68	35
Fröbelkindergarten	7	6

⇒ Beherbergungsbetriebe / Unterkünfte

Objekt:	Anzahl der Betten	Anzahl der Beschäftigten
Gästehaus Krauß, Im Häusleinsbühl 9, Satt.	25	2
Gasthaus Roseneck, Beeghöfer Ortsstr. 34, Satt. Teilort Beeghof	3	2
Landhaus Nadler, Im Beegfeld 11, Satt. Teilort Horschhausen	5	1
Flüchtlingsunterkunft in ehem. Hotel Golden Nugget, Marco-Polo-Str. 3, Satteldorf	120 + 50	0
Flüchtlingsunterkunft im ehem. EC Freizeitheim, Haldenbergstr. 4, Ellrichshausen	30	0

⇒ Industrie- und Gewerbebetriebe / Sondergebäude

⇒ Objekt:	Anzahl	Beschäftigte
Gewerbebetriebe insgesamt	515	4.462
Davon Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung		
Geis Eurocargo Logistikzentrum	Logistics Services	
Knauf Produktionslinie	Gipsbruch, Gipskartonplatten	
LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG Bauunternehmen	Verwaltungsgebäude, Technikgelände + mehrere großflächige Hallen im Industriegebiet	
WEISS Doppelbodensysteme GmbH	Herstellung von Doppelbodensysteme	
11 Teamsports Hochregallager	Online Shop für Fußball und Teamsport	
Eurorasthof	LKW-Parkplatz + Tankstelle	
Asphaltmischanlage SAM Triftshausen	Walzasphalte, Gussasphalte	
Beck Agrar Düngemittellager Horschhausen	Mineral- und Spezialfuttermittel	
METRO Großmarkt	Großmarkt und Onlineshop	
Bauer Holzbau Gröningen	Planung und Bau von Häusern aus Holz	
GFC Gabelstapler	Gabelstapler- und Flurförderzeuge-Center	
Dahlke Gröningen	Stahl- und Metallbau	
HEGLA Fahrzeugbau	Glas- und Fenster-Transportaufbauten	
S + H Steinbruch	Verwaltung + Verarbeitung	
Heumann Schotterwerk Heldenmühle	Steinbruch und Schotterwerk	

Jagst und Jagsttal, Gronach und Gronachtal	
Hammerschmiede Gröningen	
Gersbach, Birkelbach, Gröningen und Ellrichshausen → Biogasanlagen	
Weitere Objekte mit Bedeutung	
KüHof	Versammlungsort
Kirchen	Kulturgut - Satteldorf, Gröningen, Bronnholzheim, Ellrichshausen
Neumühle	Abgelegener Wohnplatz
Freibad Satteldorf	Chlorgas im Sommer bis zu 2500 Besucher täglich
Gleisstrecken	Crailsheim – Nürnberg Crailsheim – Lauda
Firma Bardusch	Reinraumwäscherei
Kernmühle	Entlegener Wohnort
Barenhalder Mühle	Steinbruch
Kläranlage Neidenfels und Bölgental	Gefahrstoffe
Schloss Burleswagen	Kulturgut im Privatbesitz
EnBW ODR	Gasverdichterstation (B290 Richtung Wallhausen)
Tankstelle Leyh Satteldorf	Tankstelle
Schloss Gröningen	Kulturgut im Privatbesitz
Grundschule Satteldorf	EDV-Raum 2.OG
63 landwirtschaftliche Anwesen	

3.4 Gefahrenanalyse / Gefahrenstufen

Bundesweit gibt es keine einheitliche Festlegung, welcher den Umfang einer Gefährdungs- und Risikoanalyse für die Feuerwehrbedarfsplanung festlegt. Aus diesem Grund variieren die Methoden von Bedarfsplan zu Bedarfsplan mit unterschiedlichem Durchführungsaufwand und Aussagekraft.


Zur Durchführung einer Risikoanalyse ist das richtige Maß zwischen wissenschaftlichen Anspruch und pragmatischen Vorgehen zu finden. Immer dann, wenn keine oder zu wenig statistische/Wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, müssen Wissensdefizite durch begründete Annahmen und Schätzungen kompensiert werden. Die Einbindung von (örtlichen) Fachleuten stellt dabei das höchstmögliche Maß an Belastbarkeit der Aussagen sicher.

Vor dem Hintergrund des teilweise erheblichen Erhebungsaufwands detaillierter Risikoanalysen stellt sich die Frage, ob nicht auch eine für die Feuerwehrbedarfsplanung ausreichende Aussagekraft mit einem vereinfachten Verfahren erzielt werden kann. So kann zum Beispiel im

Gemeindegebiet Satteldorf eine einfache Betrachtung der Einwohnerverteilung, besonderer Objekte mit Gefahrenpotenzial und die örtliche Verteilung des Einsatzaufkommens den Gefährdungs- und Risikoschwerpunkt einer Gemeinde aufzeigen.

Im Bundesland Hessen wurden beispielsweise zur Bewertung des Gefahrenpotentials für eine Gemeinde grundsätzliche Gefahrenstufen vordefiniert. Je nach fachlicher Einstufung der örtlichen Verhältnisse der Gemeinde muss die Feuerwehr entsprechend künftig organisiert und ausgerüstet sein. Weil in Baden-Württemberg ein solches Papier nicht vorliegt, empfiehlt es sich, sich fachlich daran zu orientieren.

Bei **Brandereignissen** werden die folgenden Definitionen von Gefahrenstufen eingeführt:

Gefahrenstufen	Kennzeichnende Merkmale
B 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe eines Aufenthaltsraumes • weitgehend offene Bauweise (keine oder dünne Besiedlung) • im Wesentlichen Wohngebäude • keine nennenswerten Gewerbebetriebe • keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
B 2	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe eines Aufenthaltsraumes • überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung) • überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) • einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe • landwirtschaftliche Betriebe • keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten)
B 3	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe eines Aufenthaltsraumes aber höchstens 22 m Fußbodenhöhe des höchsten Aufenthaltsraumes • offene und geschlossene Bauweise • Mischnutzung • im Wesentlichen Wohngebäude • kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) • Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr
B 4	 <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe eines Aufenthaltsraumes aber höchstens 22 m Fußbodenhöhe des höchsten Aufenthaltsraumes • zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise • Mischnutzung unter anderem mit Gewerbegebieten • große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) • Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr
B 5	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehöhe: auch oberhalb 22 m Brüstungshöhe (Hochhäuser usw.) • überwiegend großflächige geschlossene Bauweise • Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang mit / ohne Werkfeuerwehr • Sonderbauten (beispielsweise Tunnelanlagen)

Eine baurechtliche Einschätzung durch das Hauptamt der Gemeindeverwaltung ergibt, dass in der Gesamtgemeinde Satteldorf zwar nicht von einer vorwiegend geschlossenen Bauweise gesprochen werden kann. Im Gegenteil charakterisiert sich die örtliche Bauweise überwiegend durch offene Bauweise, die im Wesentlichen Wohngebäude sind.


Da der Wirtschaftsstandort Satteldorf (baurechtlich Industrie- und Gewerbegebiet) jedoch über großflächige Gewerbeeinheiten verfügt und darüber hinaus auch etliche Sonderbauten (gem. § 38 Abs. 2 LBO) im gesamten Gemeindegebiet zu finden sind, kommt auch die baurechtliche Einschätzung zu dem Schluss, die Gefahrenstufe B4 zu definieren.

Die Mindestausstattung zur Erfüllung der Kriterien der "Hinweisen zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr" besteht aus folgenden Fahrzeugen: 1 Löschzug (bei Bedarf mit Drehleiter)

<p>Satteldorf: Löschfahrzeug (LF 10 mit TH) mit 9 Funktionen Löschfahrzeug (LF 8/6) mit 9 Funktionen Mannschaftstransportwagen (MTW)</p>	<p>Eintreffzeit: 10 Min. 15 Min.</p>	<p>Ellrichshausen: Löschfahrzeug (LF 8/6) mit 9 Funktionen Löschfahrzeug (LF 10 mit TH) mit 9 Funktionen Mannschaftstransportwagen (MTW)</p>
--	---	--

Mit diesen Fahrzeugen und der Drehleiter (DLKA 23/12) der Stadt Crailsheim kann der notwendige Grundschutz in der Gemeinde Satteldorf sichergestellt werden.

Bei **technischen Hilfeleistungsereignissen** wird die Definition von Gefahrenstufen eingeführt:


Gefahrenstufen	Kennzeichnende Merkmale
H 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindefahrstraßen • kleine Handwerksbetriebe • kleine Gewerbebetriebe
H 2	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis- und Landesstraßen • kleine Gewerbebetriebe • größere Handwerksbetriebe
H 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen • größere Gewerbebetriebe oder Schwerindustrie
H 4 	<ul style="list-style-type: none"> • vierspurige Bundesstraßen • zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen • Schwerindustrie

Die Gemeinde verfügt über ein komplexes Straßennetz mit erhöhtem Unfallrisiko. Eine besondere Ausstattung hinsichtlich Technischer Hilfeleistung ist daher notwendig. Zur Durchführung der Ersteinsatzmaßnahmen und Technischer Hilfeleistung verfügt die Feuerwehr auf folgenden Fahrzeugen über entsprechende Ausstattung:

- Löschfahrzeug (LF 10) mit Hilfeleistungssatz
- Löschfahrzeug (LF 8/6)
- Gerätewagen-Transport (GW-T)

Dabei wird die Gemeindefeuerwehr von der Stützpunktfeuerwehr Crailsheim unterstützt. Bei Technischer Hilfe größeren Umfangs wird die Stützpunktfeuerwehr Crailsheim, gemäß Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit entsprechenden weiteren Fahrzeugen alarmiert.

Bei **Gefahrgutereignissen** wird die Definition von Gefahrenstufen eingeführt:

Gefahrenstufen	Kennzeichnende Merkmale
ABC 1 	A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C - Gefahrstoffen
ABC 2	A - kein Umgang mit radioaktiven Stoffen Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IA nach FwDV 5002) zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit radioaktiven Stoffen, die der Gefahrengruppe IIA nach FwDV 500 zuzuordnen sind, B - kein Umgang mit biologischen Stoffen Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit biologischen Stoffen, die der Gefahrengruppe IIB nach FwDV 500 zuzuordnen sind, C - kein Umgang mit C-Gefahrstoffen, Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IC nach FwDV 500 zuzuordnen sind, ein Bereich oder wenige Bereiche mit C-Gefahrstoffen, die der Gefahrengruppe IIC nach FwDV 500 zuzuordnen sind.
ABC 3	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind. B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind. C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager

Quelle: Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOV) Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

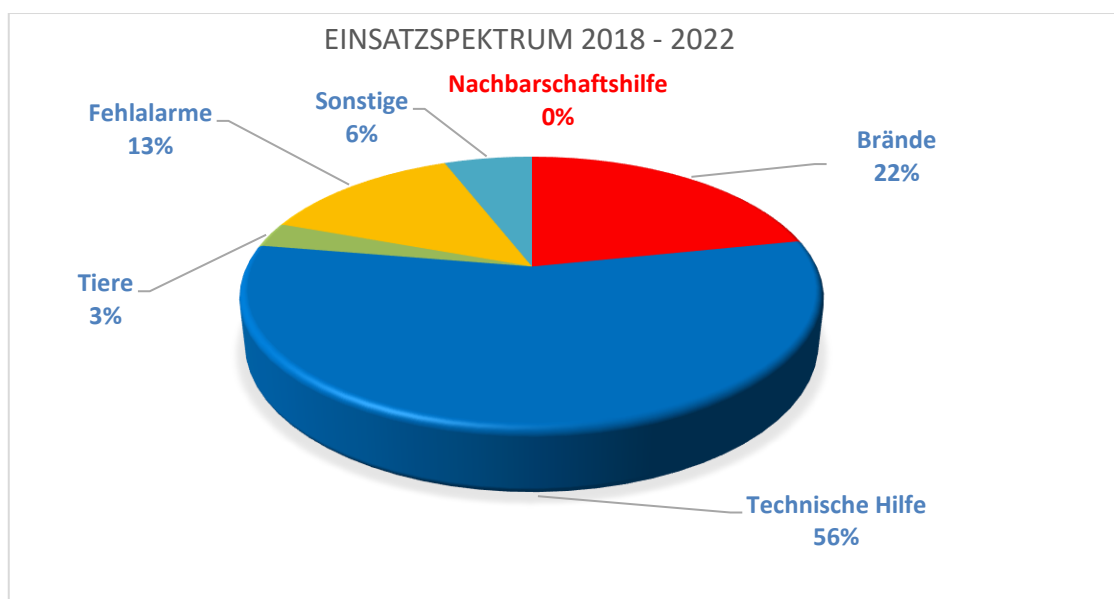
Die Wahrscheinlichkeit von Gefahrstoffeinsätzen ist sehr gering. Betriebe mit besonderen Gefahren bestehen nicht. Transportunfälle sind auf Grund der Verkehrsverbindungen sehr wahrscheinlich. Die Feuerwehr Satteldorf muss den Einsatz nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 500 abarbeiten können. Im Bedarfsfall wird der zuständige Gefahrstoffzug alarmiert.

- Löschfahrzeug (LF 10)
- Freiwillige Feuerwehr Crailsheim
- Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)
- Durchschnittliche Anfahrtszeit 20-25 Minuten

In der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) des Landkreises Schwäbisch Hall, die mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt ist, sind die erforderlichen taktischen Einheiten hinterlegt.

3.5 Einsatzspektrum / Risikopotential der Gemeinde

Einsatzart	2018	2019	2020	2021	2022	Ges.
Brände	4	7	14	6	6	37
Technische Hilfe	29	20	16	11	19	95
davon Tiere	2	1	1	0	1	5
Fehlalarme	6	5	8	4	0	23
Sonstiges	1	1	1	5	2	10
Nachbarschaftshilfe	0	0	0	0	0	0
Summe	40	34	39	26	27	



Daten gemäß statistischer Jahresmeldung

3.6 Schutzziel und Planungsgrundlagen

Grundsätzliches

Das Feuerwehrgesetz (FwG) des Landes Baden-Württemberg fordert in § 3: „Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.“

Das Feuerwehrgesetz beinhaltet jedoch keine näheren Angaben zur Dimensionierung der Feuerwehr. Hierauf sowie auf eine Verpflichtung zur Aufstellung von Feuerwehrbedarfsplänen wurde seitens des Gesetzgebers bewusst verzichtet. So fordern die Aufstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr implizit schon örtliche Planungen, für welche die vom Innenministerium und Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Januar 2008 veröffentlichten »Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr« eine geeignete Grundlage bilden. Die Form der Planung kann weiterhin der Entscheidung jeder einzelnen Gemeinde überlassen bleiben. Insbesondere sei es nicht sachgerecht, kleineren Gemeinden förmliche Vorgaben zu machen.

Diese Empfehlungen fordern beim „kritischen Wohnungsbrand“ eine Zeitkette von insgesamt 17 Minuten, innerhalb derer die geplanten Maßnahmen greifen müssen. Eine grafische Darstellung der Zeitkette findet sich im folgenden Abschnitt.

Die konkreten Parameter des Schutzziels (Eintreffzeiten, Funktionsstärken und Zielerreichungsgrad) in der Gemeinde Satteldorf können den örtlichen Verhältnissen entsprechend individuell definiert werden.

Bei den im Schutzziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart notwendig sind.

Das Schutzziel fixiert den feuerwehrtechnischen Bedarf für ein standardisiertes Schadensereignis. Größere Einsätze, deren Anforderungen über die des „kritischen Wohnungsbrandes“ hinausgehen (jedoch unterhalb der Schwelle des Großschadensereignisses liegen), sind durch die Alarm- und Ausrückordnung zu regeln. Die Gefahrenabwehrplanung für Großschadensereignisse (Schadensereignis über mehrere Gemeindegrenzen hinweg) ist Aufgabe des Kreises.

Hilfsfristen und Eintreffzeit

Die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr) ist von der Feuerwehr nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung (= Dispositionszeit) durch die Leitstelle erfolgt.

Ob diese die Dispositionszeit (von etwa 2 Minuten gemäß der Beispiel-Zeitkette des LFV BaWü) gewährleistet, liegt in der Verantwortung des Trägers und ist deshalb nicht Gegenstand dieses Bedarfsplans.

Daher wird der Begriff der „Hilfsfrist“, der in aller Regel die Dispositionszeit in der Leitstelle beinhaltet, nicht zur Definition des Schutzziels herangezogen.

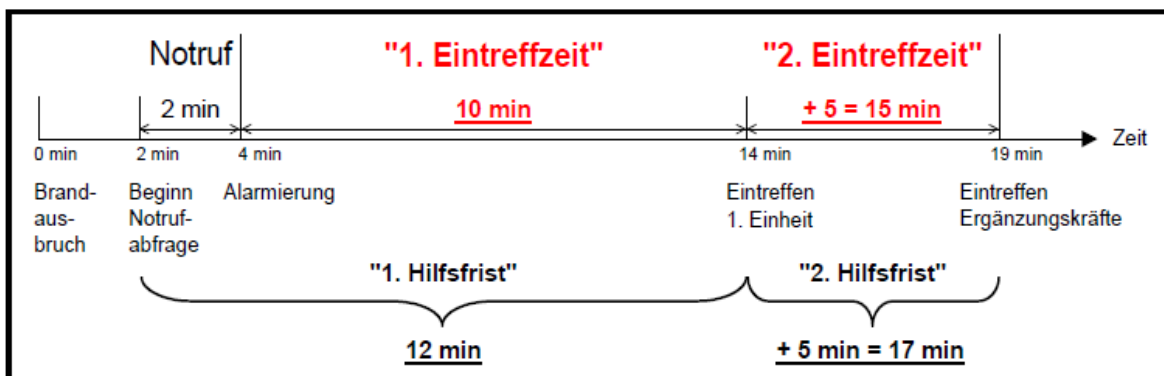
Im Bedarfsplan werden hingegen nur die sogenannten „Eintreffzeiten“ verwendet.

Die Eintreffzeit ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle.

Im Schutzziel wird zudem zwischen der 1. und 2. Eintreffzeit unterschieden.

Innerhalb der **1. Eintreffzeit** sollen die **ersten Kräfte** am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.

Diese werden innerhalb der **2. Eintreffzeit** durch **weitere Kräfte** ergänzt, die im Regelfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.



10 Minuten nach der Alarmierung durch die Leitstelle sollen die ersten Kräfte am Einsatzort sein. Sie müssen kurze Zeit später (+ 5 Minuten, also 15 Minuten nach der Alarmierung) durch weitere Kräfte ergänzt und unterstützt werden. Diese Vorgaben gelten auch für die Technische Hilfeleistung (VU).

In der Gemeinde Satteldorf sind im Wesentlichen ländlich-dörfliche Strukturen mit überwiegend offener Wohnbebauung anzutreffen. Jedoch gibt es im Gemeindegebiet auch eine Anzahl besonderer Objekte. Daraus ergibt sich eine differenzierte, anforderungsgerechte Schutzzieldefinition bzgl. der Funktionsstärken.

Bei den im Schutzziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart notwendig sind.

Funktionsstärken bei einem Standard-Wohnungsbrand mit eher „ländlich/dörflicher Bebauung“ (Bild 1)

- ⇒ Innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ **Minuten**) mit weiteren **9 + 3 Funktionen** ($6 + 12 = 18^*$ **Funktionen**) am Einsatzort.

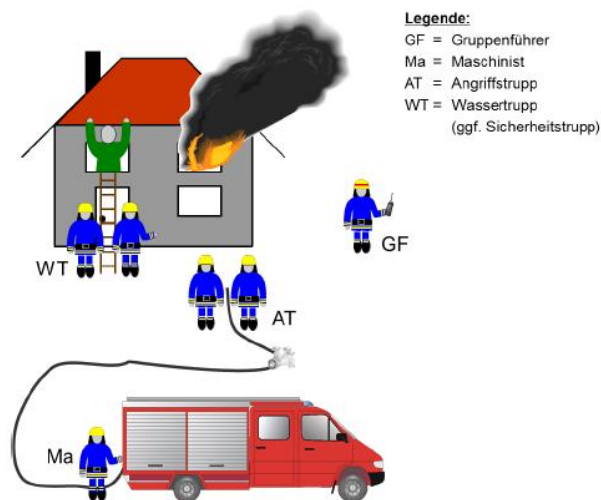


Bild 1

Funktionsstärken bei einem Standard-Wohnungsbrand mit eher „städtischen Bebauungsstrukturen“ (Bild 2)

⇒ Innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung mit **9 Funktionen** und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ Minuten) mit weiteren **9 Funktionen** ($9 + 9 = 18^*$ Funktionen) am Einsatzort.

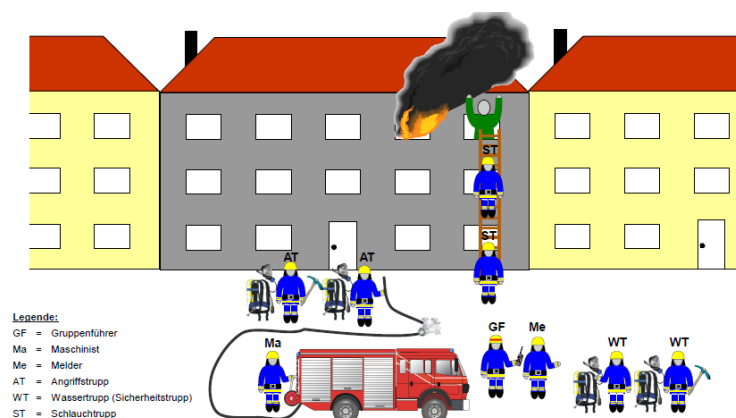


Bild 2

Funktionsstärken und Eintreffzeiten bei einer Standardhilfeleistung

Die Feuerwehr muss mit ihrer ersten Einheit (LF10) **spätestens nach 10 Minuten** an der Unfallstelle sein und führt immer die ersten beiden Phasen des Rettungsgrundsatzes durch: 1. „Sichern“ und 2. „Zugang schaffen“. Wenn erforderlich wird mit Phase 3, „Lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen“, begonnen. Die Phase 4 „Befreien“ der verunfallten Person wird in der Regel in Abstimmung mit dem Rettungsdienst nach den Grundsätzen der patientenorientierten Rettung durchgeführt. Da für das Befreien meist eine umfangreichere Geräteausstattung und auch größere Einsatzerfahrung notwendig beziehungsweise vorteilhaft sind. Hier kann eine größere Zeitspanne zwischen Alarmierung und Eintreffen akzeptiert werden. Die Zeitspanne ergibt sich aus der Zeit, die zur Durchführung der lebenserhaltenden Sofortmaßnahmen beziehungsweise der notfallmedizinischen Erstversorgung benötigt wird. Angesetzt werden hierfür zehn Minuten.

Daraus ergibt sich, dass **spätestens 20 Minuten** nach der Alarmierung eine Einheit an der Einsatzstelle eintreffen muss, die die üblicherweise zum Befreien notwendigen Geräte mitführt.

3.7 Löschwasser

Der Begriff *Löschwasser* bezieht sich in der Regel auf den Fall, dass ausreichend Wasser zur Brandbekämpfung durch die Feuerwehren über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008 (Bild 1) ist hierbei maßgebend und behandelt die Ermittlung von Löschwassermengen. Rechtlich ist die Thematik der Löschwasserkapazität im Feuerwehrgesetz der Bundesländer geregelt. **Die Verpflichtung zur Bereitstellung** und Unterhaltung einer ausreichenden Löschwasserversorgung sowie der Löschwasserentnahmestellen **obliegt den Gemeinden.**

Bei der Bemessung wird zwischen „**Grundschutz**“ sowie einem ergänzenden „**Objektschutz**“ unterschieden: Der Grundschutz zielt meist auf Wohngebiete und dergleichen ohne besondere Anforderungen ab, der Objektschutz meist auf Industrieanlagen und landwirtschaftlichen Anwesen mit dem Risiko von Großbränden. Im Rahmen eines Brandschutznachweises und im Zuge eines Bauantrags ist in der Regel auch der Nachweis zu erbringen, dass Löschwasser in ausreichender Kapazität zur Verfügung steht.

AGBF bund und DFV – FA VB/G – Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen

Anhang 1 - Richtwerte für den Löschwasserbedarf (in l/min) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ^{e)} nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ^{a)}		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--
Geschoßflächenzahl ^{b)} (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--
Baumassen-Zahl ^{c)} (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9

Löschwasserbedarf

Bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ^{e)}	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)	l / min (m ³ /h)
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	

Überwiegende Bauart

feuerbeständige ^{d)}, hochfeuerhemmende ^{d)} oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachungen ^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ^{d)}

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

- a) Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)
- b) Geschoßflächenzahl = Verhältnis von Geschoßfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zur Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Auskünfte darüber, welche Entnahmestellen (Hydranten) für welche Löschwassermengen (Kapazitäten) unter welchen Bedingungen (Drücke u. a.) zur Verfügung stehen, erteilt die Gemeinde als Träger der Wasserversorgung.

Ein wasserführendes Einsatzfahrzeug muss in jeder Abteilung zwingend vorgehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass die Feuerwehr die Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken im Einsatzfall eigenständig, auch ohne Unterstützung des Schlauchwagens der Feuerwehr Crailsheim realisieren kann. Es stehen hierzu zwei Tragkraftspritzen in Satteldorf und eine in Ellrichshausen mit Schlauchmaterial zur Verfügung.

Die Gemeinde Satteldorf hat zu prüfen, ob die Löschwasserversorgung gemäß den Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und Gefahr der Brandausbreitung nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.; Arbeitsblatt W 405 im Gemeindegebiet ausreichend ist oder ob künftige Verbesserungen erzielt werden können/müssen.

Die Rohrnetzanalyse, die im Rahmen der Wasserversorgungskonzeption für die Gemeinde Satteldorf im Jahr 2022 gefertigt wurde, ergab im Hinblick auf den Löschwasserfall Folgendes: Für die Versorgungsbereiche wurde die verfügbare Löschwassermenge für einen Restdruck von mindestens 1,5 bar an der ungünstigsten Stelle im Netz für einige repräsentative Entnahmestellen ermittelt. Zum Vergleich wurde noch ein Wert für einen Mindestdruck von 1,0 bar angegeben, was zu einer Verbesserung der Löschwassermenge führt.

In den folgenden Netzbereichen ist die Bereitstellung einer Löschwassermenge von 48 m³ pro Stunde aus dem Trinkwassernetz nicht möglich:

- Teile von Satteldorf Hochzone (HB Kühberg)
- Auhof
- Neidenfels (HB Neidenfels)
- Versorgungsbereich Ellrichshausen
- Beeghof / Horschhausen / Rockhalden
- Bronnholzheim
- Gröningen (nur Rötstraße)
- Bölgental

Entsprechende bauliche Maßnahmen sind in der Wasserversorgungskonzeption vorgesehen. Zusätzlich empfiehlt sich die Ausarbeitung einer Löschwasserkonzeption.

3.8 Bevölkerungsschutz / Katastrophenschutz

Die Wahrnehmung dieser Aufgabe liegt in der Regel bei den Innenressorts der Landesregierungen und deren Lagezentren. Neben den oberen Katastrophenschutzbehörden fallen teile der Warnung, zum Beispiel im Brandschutz, den unteren Katastrophenschutzbehörden im Kommunalbereich zu.

Die regionalen und lokalen Behörden warnen zum Beispiel (aber nicht ausschließlich) bei folgenden Anlässen:

- Großflächige Brände und damit einhergehende Rauchentwicklung
- Austritt chemischer Stoffe und andere Chemieunfälle
- Gefahren im Zusammenhang mit Überschwemmung und Hochwasser
- Gefährliche Folgen von Unwettern
- Stromausfälle und Zusammenbrüche anderer regionaler oder lokaler Infrastruktur
- Gesundheitliche Gefahren für Mensch und Tier

Für die Warnung nutzen die genannten Behörden eine Vielzahl von Warnmitteln. Auch die vom Bund betriebenen Warnmittel, das Modulare Warnsystem (MoWaS) und die Warn-App NINA stehen den Ländern und ihren Katastrophenschutzbehörden für diese Aufgabe zur Verfügung. Gemeinden müssen die Bürger- und Bürgerinnen bei drohenden Gefahren im Gemeindegebiet sofort warnen können. Hierzu dienen im allgemeinen Sirenen. Durch die Sirenen und die vom Bund zur Verfügung gestellten Möglichkeiten ist ein sogenannter und empfohlener Warnmix gegeben.

Bei einem Strom- und Telefonausfall müssen die Bürgerinnen und Bürger eine Anlaufstelle haben. Üblicherweise sind Rathäuser und Feuerwehrhäuser mit Notstrom versorgt, die als Anlaufpunkte (Leuchttürme) dienen könnten.

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erstellt derzeit eine Planung für den Fall eines langanhaltenden Stromausfalls. Diese Ergebnisse müssen sodann in Bezug auf die Gemeinde Satteldorf bewertet werden. Handlungsbedarf besteht derzeit bereits absehbar jedoch darin, mindestens das Zentrale Feuerwehrmagazin in Satteldorf mit einer Notstromversorgung zu versehen. Die Beschaffung eines Notstromaggregats ist in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde bereits vorgesehen.

In der Gemeinde Satteldorf sind seit der Einführung der digitalen Alarmierung der Feuerwehr im Jahr 2015 keine ansteuerbaren Sirenen mehr verfügbar.

Seit Februar 2023 besteht für die Gemeindeverwaltung die Möglichkeit, Warnmeldungen für die Bevölkerung über MoWaS herauszugeben. Seitdem besteht ebenfalls die Möglichkeit, den neuen Warnkanal Cell Broadcast zu nutzen. Die Integrierte Leitstelle Schwäbisch Hall oder das Lagezentrum der Landesregierung im Innenministerium können im Auftrag der Gemeinde diese Warnmeldungen auslösen. Bei Cell Broadcast handelt sich um einen Warnkanal mit Weckeffekt. Cell Broadcast kann genutzt werden, um Warnmeldungen an alle in einem bestimmten Abschnitt des Mobilfunknetzes, einer sogenannten Funkzelle, befindlichen Mobilfunkendgeräte zu versenden. Da eine Warnmeldung über Cell Broadcast auf 500 Zeichen beschränkt ist, können

über den Warnkanal jedoch nicht ausreichend Informationen und Handlungsempfehlungen für die Bevölkerung im jeweiligen Gefährdungsbereich gegeben werden.

Aus diesem Grund gilt die Vorgabe des Innenministeriums Baden-Württemberg, dass bei einer Auswahl des Warnkanals Cell Broadcast zeitgleich immer auch Warn-Apps sowie die regionalen/lokalen und landesweiten Medien in MoWaS ausgewählt werden müssen. Denn nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die von einer Gefahrensituation betroffenen Menschen einen ausreichenden Zugang zu den von der zuständigen Behörde veröffentlichten Informationen und Handlungsempfehlungen haben.

Der Warnkanal Cell Broadcast kann in allen drei Warnstufen von MoWaS zur Warnung der Bevölkerung ausgewählt werden:

Warnstufe 1 – höchste Priorität (Amtliche Gefahrendurchsage)

Warnstufe 2 – mittlere Priorität (Amtliche Gefahrenmitteilung)

Warnstufe 3 – niedrige Priorität (Gefahreninformation).

Zusätzlich kann die Feuerwehr mit dem Mehrzweckfahrzeug und dem hier verbauten Lautsprecher gezielte bzw. punktuelle Information an die Bevölkerung vornehmen.

4 Feuerwehrstruktur

Die Freiwillige Feuerwehr Satteldorf besteht aus zwei Einsatzabteilungen (Satteldorf und Ellrichshausen). Es gibt als weitere Abteilungen die Jugendfeuerwehr und eine Altersabteilung.

4.1 Personalstärke-IST:

	Einsatzabteilung	davon weiblich	Altersabteilung	Jugendfeuerwehr	davon Mädchen
Mitglieder	80	4	6	18	1

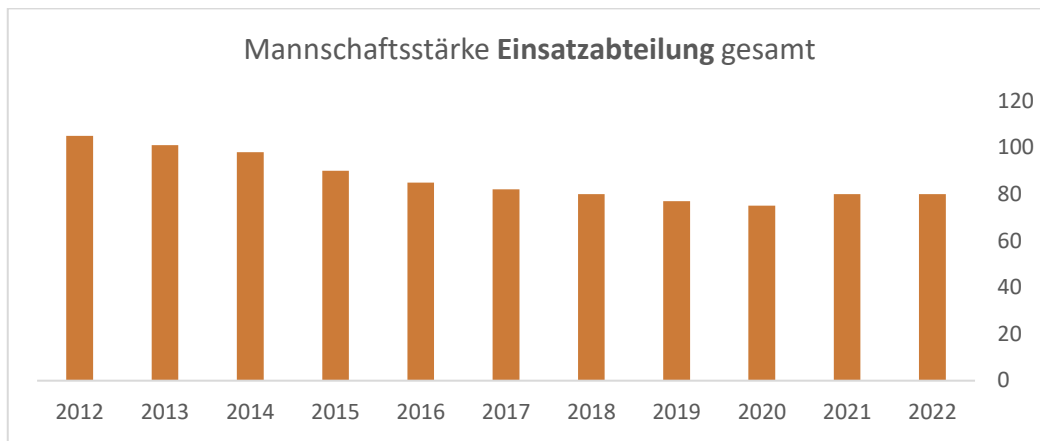
Ist-Stärke Stand 12/2022

4.2 Personalentwicklung:

Die Personalentwicklung muss ständig beobachtet werden. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der letzten Jahre.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einsatzabteilung	105	101	98	90	85	82	80	77	75	80	80
Jugendfeuerwehr	12	12	14	13	15	14	15	13	15	16	18
Kindergruppe	18	25	25	24	24	26	22	22	30	32	34

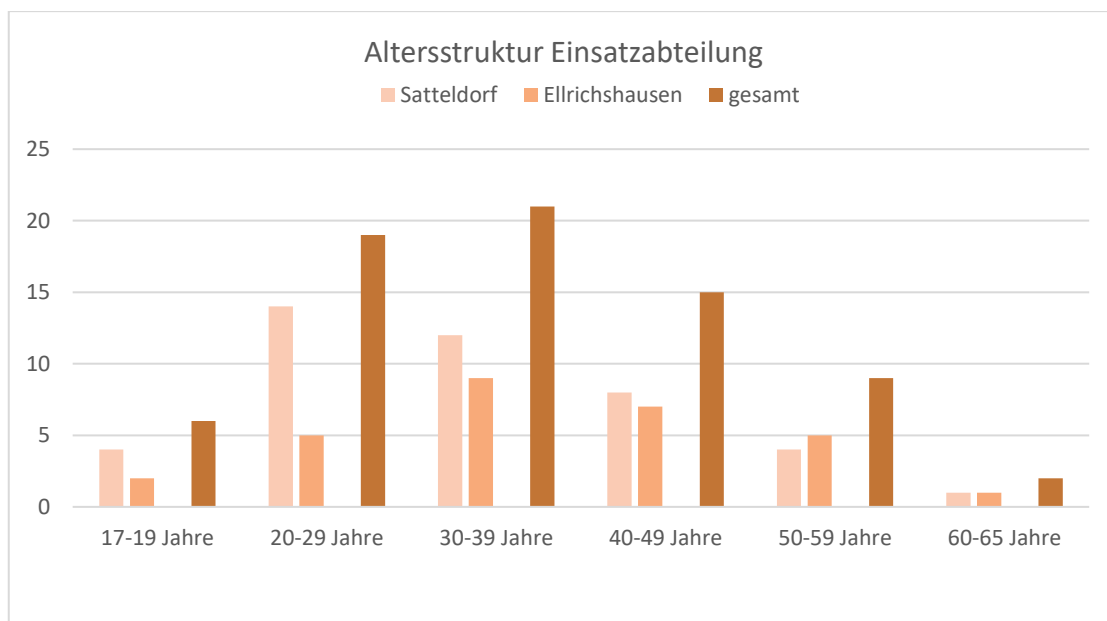
Mannschaftsstärke Feuerwehr Satteldorf der letzten 10 Jahre



4.3 Altersstruktur Einsatzabteilung

Einsatzabteilung	17 - 19 Jahre	20 - 29 Jahre	30 - 39 Jahre	40 - 49 Jahre	50 - 59 Jahre	60 - 65 Jahre	Summe	Durchschnitt
Satteldorf	4	14	12	8	4	1	43	34
Ellrichshausen	2	5	9	7	5	1	29	36

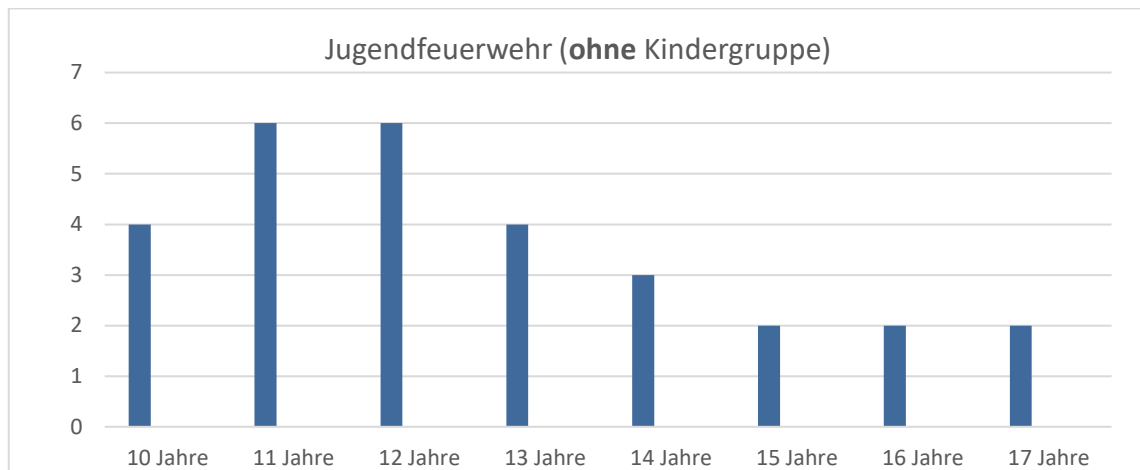
Stand 12/2022



Verteilung Angehörige Jugendabteilung

Jugendfeuerwehr	Alter 10 - 13	Alter 14 - 17	Stärke gesamt
	3	15	18

Mitgliedschaft ab 10 Jahren möglich



Kindergruppe	Alter 5 - 7	Alter 8 - 9	Stärke gesamt
	9	25	34

Mitgliedschaft ab 5 Jahren möglich

4.3 Personalplanung

Nach den allgemeinen Erfahrungswerten ist eine ausreichende Personalstärke gewährleistet, wenn die vorhandenen Fahrzeugsitzplätze (Funktionen) drei- bis vierfach besetzt werden können (vergleiche § 3 FwG BW Rn8 Kommentar zum FwG BW, Schäfer/Hildinger/Rosenauer, 4.Auflage). Der Faktor der Ausfallreserve ergibt sich aus dem Verhältnis: Anzahl Feuerwehrangehörige zu der Anzahl Funktionen auf den Einsatzfahrzeugen.

Zur Realisierung und sicheren Erreichung der Planziele muss der Soll-Bedarf an zu alarmierenden Einsatzkräften festgestellt werden. In der Regel wird davon ausgegangen, dass bei einem Einsatz:

a) in der **Nacht**, an **Feiertagen** oder am **Wochenende** im Mittel ca. 50 bis 70 % der alarmierten Einsatzkräfte ins Feuerwehrhaus kommen und sich einsatzbereit melden. Hier ist eine Personalreserve von 200 % (Faktor 2) anzusetzen.

b) während der **Arbeitszeit (Mo.-Fr. 7.00 – 17:00 Uhr)** im Mittel ca. 30 bis 40 % der alarmierten Einsatzkräfte ins Feuerwehrhaus kommen und sich einsatzbereit melden. Hier ist eine Personalreserve von 300 % (Faktor 3) anzusetzen.

Diese Werte entsprechen den Erfahrungen in der Praxis. Können jedoch Gemeindespezifisch abweichen!

Berechnungsgrundlage:

(Voraussetzung: Fahrzeugsitzplätze = Funktion)

Nachts, feiertags oder Wochenende:

$$\text{Funktion} \times 2 \text{ (Personalreserve 200 \%)} = \text{Personalbedarf}$$

Tageszeit/Arbeitszeit:

$$\text{Funktion} \times 3 \text{ (Personalreserve 300 \%)} = \text{Personalbedarf}$$

In der Regel verfügbares Personal in der Einsatzabteilung:

Abteilung **Satteldorf** (Durchschnittliche Zahlen aus 2021/2022)

			davon					Tatsächliche Antrittsstärke in 2022
	Personal gesamt	Verfügbar durch Wohn- u. Arbeitsort	PA-Träger	MA	FSK C/CE	GF	ZF	
7:00 - 17:00 Uhr	51	19	15	10	9	8	1	11
17:00 - 7:00 Uhr	51	32	22	13	11	10	3	15

Abteilung **Ellrichshausen** (Durchschnittliche Zahlen aus 2021/2022)

			davon					Tatsächliche Antrittsstärke in 2022
	Personal gesamt	Verfügbar durch Wohn- u. Arbeitsort	PA-Träger	MA	FSK C/CE	GF	ZF	
7:00 - 17:00 Uhr	29	12	3	2	1	2	1	11
17:00 - 7:00 Uhr	29	21	6	6	3	4	2	12

Die Angaben berücksichtigen keine Urlaubs- und Krankheitszeiten!

Um eine vernünftige Tagesverfügbarkeit zu gewährleisten, müssen wie schon gehandhabt ab Brand 2, immer beide Abteilungen alarmiert werden!

Mittelfristig müssen die Abteilungen die Personalstärke aufstocken.

Der Faktor für die Sollstärke bezüglich der Berechnung der Tagesverfügbarkeit beträgt 3,0 und wurde aufgrund der in den Abteilungen stationierten Fahrzeuge sowie der einsatztaktischen Wertigkeit der Einsatzmittel festgelegt. Die Festlegung einer Obergrenze der aktiven Mitglieder in den Einsatzabteilungen, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht angedacht.

Festlegung des Personalbedarfs bei Zugrundelegung eines allgemeinen Erfahrungswertes:

Einsatzabteilung	Einsatzmittel	Funktionen min.	Erforderliche Funktionen min.	Besetzung soll	Erforderliche Einsatzkräfte soll
Satteldorf	LF 10 TH	1/5		1/8	
	LF 8/6	1/5		1/8	
	GW-T	1/2		1/5	
	MZF	1/1		1/1	
	Anzahl Einsatzkräfte x Faktor	17 x 3	51	26 x 3	78
<hr/>					
Ellrichshausen	LF 8/6	1/5		1/8	
	MTW	1/2		1/2	
	Anzahl Einsatzkräfte x Faktor	9 x 3	27	11 x 3	33

Personalbedarf mittelfristig:

Einsatzabteilung	Stärke anhand der Einsatzfahrzeuge 2023		Mannschaftsstärke IST 2023	Differenz 2023	Mittelfristig soll
	min.	soll		min.	
Satteldorf	51	78	51	0	- 27
Ellrichshausen	27	33	29	+ 2	- 6
Gesamt	78	111	80		

4.4 Qualifikation gesamt

Qualifikation	Ist	Soll (mind.)	Differenz
Leiter einer Feuerwehr	0	1	-1
Verbandsführer	0	1	-1
Zugführer	3	6	-3
Gruppenführer	11	15	-4
Maschinisten	23	25	-2
Atenschutzgeräteträger	32	50	-18
Jugendwart (mit Lehrgang an der LFS)	2	3	-1
Jugendbetreuer	8	10	-2

Empfehlungswerte/Richtwerte

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Atemschutzgeräteträger mit gültiger G 26.3-Untersuchung muss stark verbessert werden!

Der Feuerwehrkommandant soll über den Lehrgang Zugführer an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg verfügen. Des Weiteren ist die Qualifikation zum Verbandsführer anzustreben. Der Stellvertreter und Abteilungskommandanten sollte die Ausbildung zum Zugführer haben, mindestens jedoch über die Ausbildung Gruppenführer verfügen.

Die Maschinisten müssen die Fahrerlaubnis für die jeweiligen Feuerwehrfahrzeuge besitzen. Diese sind durch die Gemeinde zu finanzieren und werden im Gemeindehaushalt jährlich mit einer Fahrerlaubnis berücksichtigt.

Grundausbildungslehrgänge sind entsprechend durchzuführen:

Lehrgang	Ort
Truppmann Teil I	70 Stunden Lehrgang auf Kreisebene inkl. EH-Kurs
Truppmann Teil II	70 Stunden Ausbildung in der Feuerwehr in 2 Jahren
Sprechfunklehrgang	Landkreisebene
Atenschutzgeräteträger	Landkreisebene
Heißausbildung	Landkreisebene oder Extern
Maschinist	Landkreisebene

Leistungsabzeichen B/S/G	Intern / Extern
Truppführer	35 Stunden Landkreisebene

Die **Grundausbildung** in der Freiwilligen Feuerwehr beträgt rund **240 Stunden**. Diese müssen zusätzlich zum regulären Feuerwehrdienst abgeleistet werden.

Kosten für die Ausbildungen werden vom Land Baden-Württemberg und den Gemeinden getragen. Entsprechende Mittel stehen jährlich in ausreichender Höhe im Gemeindehaushalt bereit. Unterstützt werden sie darüber hinaus vom Landkreis.

5 Feuerwehrhäuser

5.1 Grundsätzliches

Grundlage zum Bau und Betrieb von Feuerwehrhäusern wird in den Unfall-Verhütungsvorschriften UVV-Feuerwehren erläutert.

Im § 4 der UVV wird Folgendes gefordert.

§ 4 Bauliche Anlagen

(1) Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können.

Zu § 4 Abs. 1:

Diese Forderung ist z. B. bei Einhaltung folgender Regelungen erfüllt:

- DIN 14 092 Teil 1 "Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen",
- Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (GUV-R 1/494, bisher GUV 16.10),
- GUV-Information "Sicherheit im Feuerwehrhaus" (GUV-I 8554, bisher GUV 50.0.5).

5.2 Feuerwehrhaus Satteldorf

Das neue Feuerwehrhaus Satteldorf (Zentrales-Feuerwehr-Magazin ZFM) wurde im Juni 2010 bezogen. Es befindet sich am nördlichen Ortsrand Satteldorfs direkt am Rande des Industriegebietes und stellt ein zweckmäßiges Gebäude dar. Daraufhin wurde die Abteilung Gröningen mit der Abteilung Satteldorf zusammengelegt. Die Erreichbarkeit ist sehr gut und die Möglichkeiten am Feuerwehrhaus zu üben sind ebenfalls gut. Die 1993 gegründete Jugendfeuerwehr der Gesamtwehr wurde 2010 mit einer Kindergruppe ergänzt und konnte ebenfalls im Feuerwehrhaus einziehen. Die Räumlichkeiten und Lagermöglichkeiten sind entsprechend vorhanden und ausreichend. Die Schwarz-Weiße-Trennung zur Vermeidung der Verschleppung von Schadstoffen und der Kontamination ist nur bedingt möglich. Leider wurden bei der Planung, bzw. der Realisierung einige Vorgaben, die die Norm (DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“) zum Bau eines Feuerwehrhauses vorgibt, nicht beachtet.

Ansicht Norden:



Ansicht Westen:



NUTZUNG

Fahrzeughalle

- Stellplätze für 5 Fahrzeuge

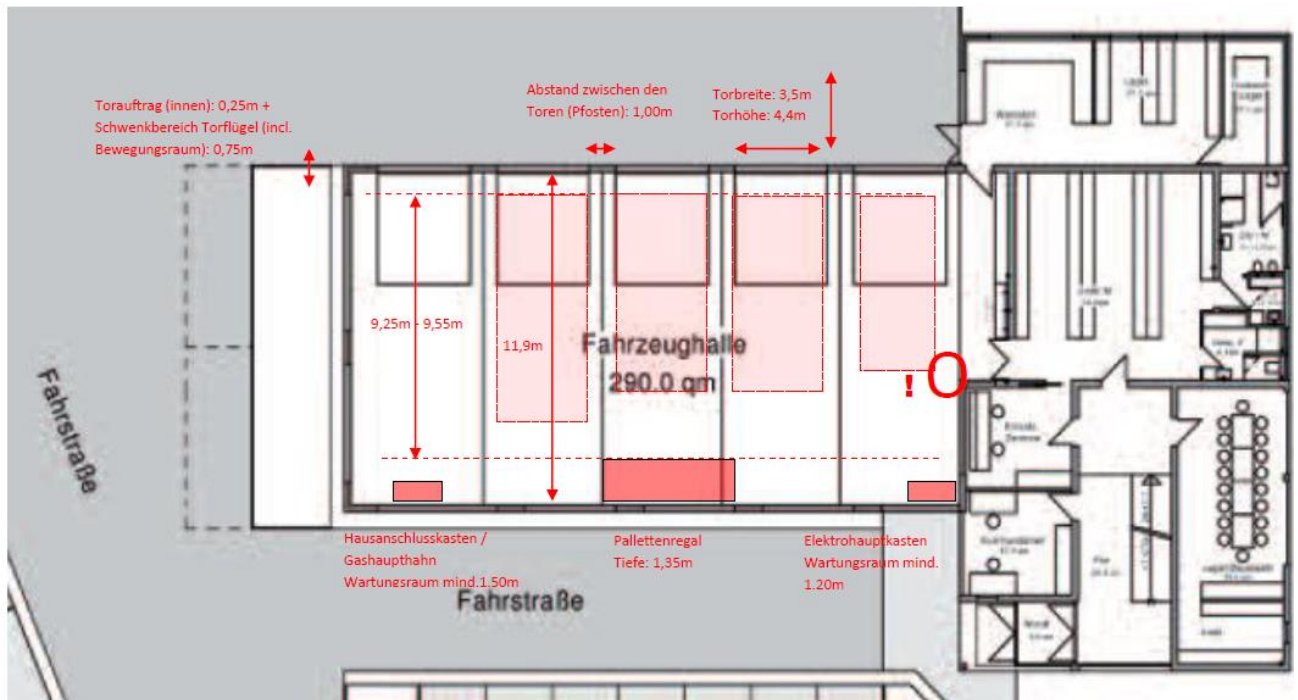
Personalgebäude / EG

- Werkstatt und Lager
- Treibstoff-Lager
- Umkleieraum / Männer
- WC und Dusche / Männer
- Putzraum
- Umkleieraum / Frauen mit Dusche und WC
- Einsatzzentrale
- Kommandanten
- Jugendfeuerwehr mit Umkleide
- Windfang / Haupteingang
- Treppenraum mit Treppe

Personalgebäude / OG – Schulungsraum

- WC's Männer und Frauen
- Putzraum
- Teeküche und Getränkelager
- Gruppenraum
- Kleiderkammer
- Technik / Heizung
- Foyer

Fahrzeughalle / Stellplatzgrößen (Bestand)



Torbreiten, Stellplatzlängen, Bewegungsflächen und die Beschaffenheit des Hallenbodens (Glattstrich) entsprechen nicht der Norm und den Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg. **Hier besteht erhöhte Unfallgefahr!** Diese Vorgaben gab es auch schon vor 2010!

Auf Grund der Hallentiefe von 11,90 m und der Lagerregale an der Rückseite steht nur eine Stellplatzgröße 1 (10,0 x 4,5 m) zur Verfügung. Fahrzeuge bis zu 8 m, z.B. LF/HLF 10 oder LF/HLF 20 ohne Haspeln, können dort abgestellt werden. Wenn Fahrzeuge bis 10 m Länge abgestellt werden, benötigt man die Stellplatzgröße 2 (12,5 x 4,5 m). Bei künftigen Fahrzeugbeschaffungen ist dies zu beachten!

Stellplatzgrößen nach Norm:

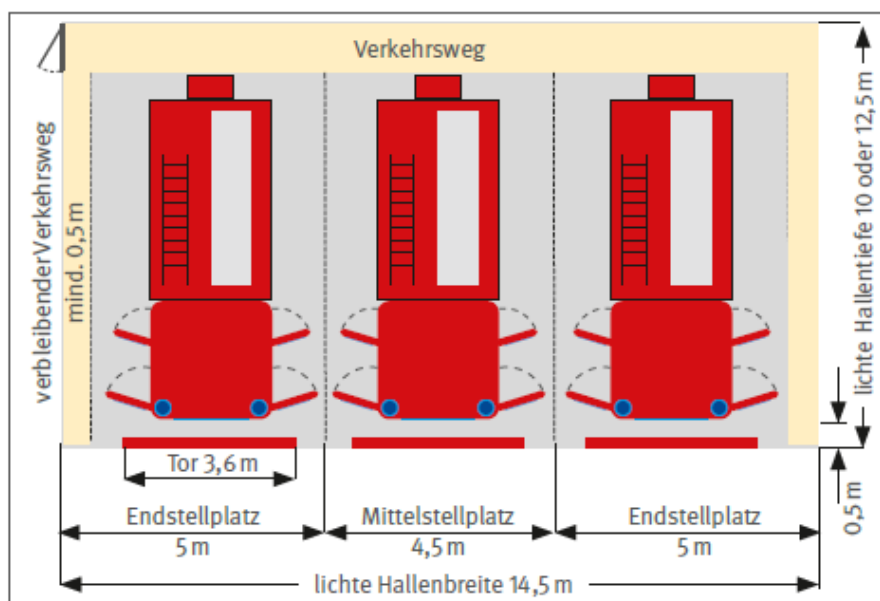
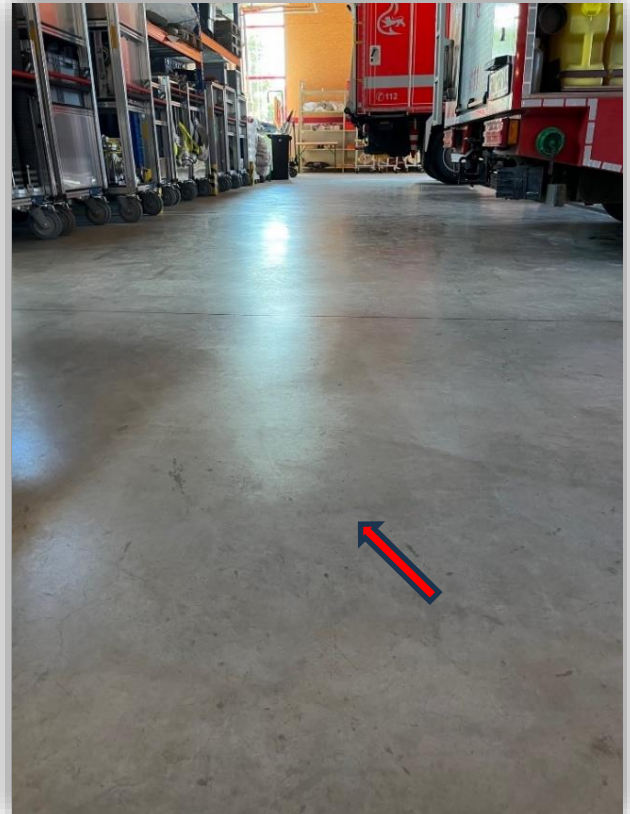
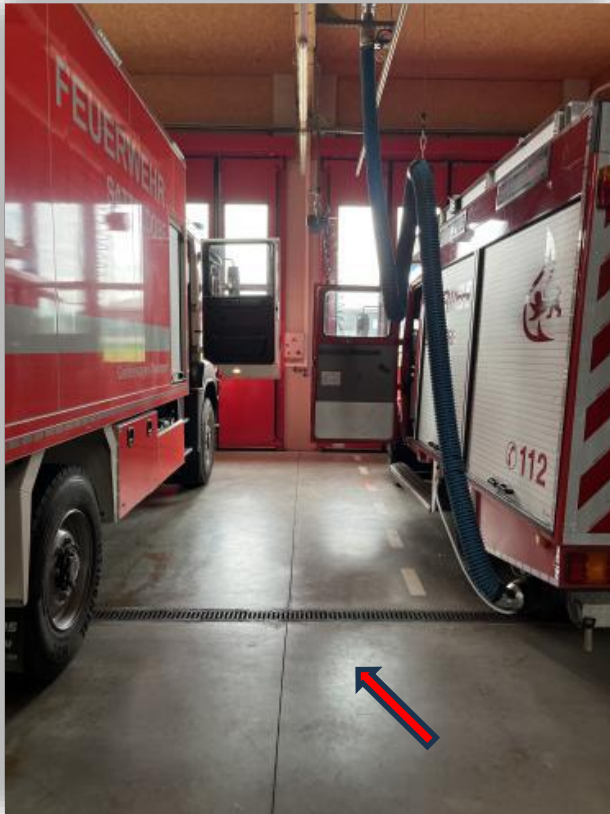


Bild 19 Mindestmaße einer Fahrzeughalle mit mehreren Feuerwehrfahrzeugen (Stellplatzgröße 1, 2 und 3)

Beispiel - Hallenboden:

Man kann auf den Bildern sehr gut erkennen, dass der vorhandene Belag bei Feuchtigkeit nicht unbedingt rutschfest ist. Ein Betonglattstrich ist nicht geeignet!



In den Arbeitsschutz-Richtlinien (ASR A1.5/1,2 „Fußböden“) kann entnommen werden, welche Bewertungsgruppen der Rutschhemmung R sowie welche Verdrängungsräume V vorzusehen sind. In Fahrzeughallen ist in der Regel ein Bodenbelag von **R10 bis R12** einzubauen.

5.3 Feuerwehrhaus Ellrichshausen

2015 wurde das Feuerwehrhaus Ellrichshausen um- und angebaut. Es befindet sich inmitten der Ortschaft Ellrichshausen im alten Ortskern. Die Zufahrbarkeit ist, bedingt der Lage im Ortskern, nicht optimal. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ellrichshausen können aber mit der Situation sehr gut umgehen und erreichen das Feuerwehrhaus sehr gut. Hier sind zweckmäßige Räume vorhanden, die für die Abteilung Ellrichshausen ausreichend dimensioniert sind. Allerdings wurden auch hier die Vorgaben der Norm DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ nicht beachtet.



Durchgänge



Bodenbelag

Es ist festzustellen, dass in beiden Feuerwehrhäusern Mängel vorhanden sind, die die Sicherheit der Einsatzkräfte gefährden!

Die Information 205-208 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) - "Sicherheit im Feuerwehrhaus - Sicherheitsgerechtes Planen, gestalten und Betreiben" gibt Anregungen und Hinweise für einen sicheren Betrieb des Feuerwehrhauses (Herausgeber: Unfallkasse Baden-Württemberg).

Die Feuerwehrhäuser der Abteilungen Satteldorf und Ellrichshausen entsprechen **nicht in allen Teilen** der derzeit gültigen DIN 14092 - "Feuerwehrhäuser".

Die eventuellen Gefährdungen im Feuerwehrhaus sind hinsichtlich ihres Risikos durch die Gemeinde und der Feuerwehr zu bewerten (Gefährdungsbeurteilung - DGUV Information 205-021 "Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst").

Alarmierung, Funk- und Fernmeldetechnik

Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehrkräfte erfolgt seit 2018 über digitale Funkmeldeempfänger. Die Umstellung der Funktechnik auf das Digitale Netz des Bundes läuft derzeit und soll 2025 abgeschlossen werden. Entsprechende Mittel zur Beschaffung digitaler Funktechnik sind im Gemeindehaushalt für 2024 eingeplant.

Die Warnung der Bevölkerung wird derzeit im Gemeindegebiet wie im Abschnitt 3.8 dieses Feuerwehrbedarfsplans vorgenommen.

6 Fahrzeuge

6.1 Aktueller Fahrzeugbestand:

Mehrzweckfahrzeug - MZF



Fahrgestell	Mercedes Benz Sprinter 316 CDI
Motorleistung	120 kW/ 163 PS
Baujahr	2019
Aufbau	Schäfer
Gesamtgewicht	3.500 to.
Besatzung	1 / 7
Funkrufname	Florian Satteldorf 1/14

Ausstattung:

- 2. Sprechstelle für 4- und 2-m
- Besprechungstisch
- Whiteboard + Schreibmaterialien
- Einsatzunterlagen
- Feuerlöscher
- Notfallrucksack
- Einsatzstellenleuchte Akku
- Verkehrsabsicherung
- Führerscheinklasse B

Löschfahrzeug mit Hilfeleistungssatz - LF 10



Fahrgestell	Mercedes Benz Atego 815
Motorleistung	110 kW/ 150 PS
Baujahr	2004
Aufbau	Ziegler
Gesamtgewicht	8.500 to.
Besatzung	1 / 8
Funkrufname	Florian Satteldorf 1/42-1

Besonderheiten:

- 1000 l Wassertank
- Gerätesatz Technische Hilfeleistung (Weber Hydraulik) bestehend aus:
 - Aggregat E 50 Baujahr 05/11
 - Schlauchhaspeln 20 m
 - Spreizer SP 49 Baujahr 04/11
 - Schneidgerät RSX 200-107 Baujahr 04/11
 - RZT 2-775 Baujahr 04/11
 - RZT 2-1500 Baujahr 04/11
 - Material zum Unterbauen (Formhölzer)
 - diverse Handwerkzeuge
- Wärmebildkamera
- Mehrbereichs-Gasmessgerät Dräger X-am 2800
- Überdrucklüfter
- Ansonsten Standardbeladung LF 10/6
- Führerscheinklasse C

Löschfahrzeug LF8/6



Fahrgestell	Mercedes Benz 814
Motorleistung	102 kW/ 140 PS
Baujahr	1998
Aufbau	Ziegler
Gesamtgewicht	7.500 to.
Besatzung	1 / 8
Funkrufname	Florian Satteldorf 1/42-2

Beladung:

- Standardbeladung LF 8/6
- 600 Liter Wassertank
- Tragkraftspritze TS 8/8
- Dreiteilige Schiebeleiter
- Führerscheinklasse C oder B mit Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen

Gerätewagen-Transport GW-T



Fahrgestell	MAN TGM 13.290 4x4
Motorleistung	216 kW/ 293 PS
Baujahr	2020
Aufbau	Junghanns
Gesamtgewicht	14,100 t. Davon freie Nutzlast 5 t
Besatzung	1 / 5
Funkrufname	Florian Satteldorf 1/74

Beladung fest:

- Verkehrsabsicherung
- Rettungsplattform
- Multifunktionsleiter
- Handwerkzeug
- Notfallrucksack
- Feuerlöscher

Beladung flexibel in 13 Rollcontainer:

- Atemschutz (Platz für 9 aufgerüstete Geräte)
- Atemschutz (Platz für 24 Atemluftflaschen)
- 2 x Wasserschaden (je Nasssauger, Schmutzwasserpumpe oder Tauchpumpen)
- Ölschaden (Kraftstoffpumpe, Kehrmaschine, Ölbinder Straße)
- Ölschaden Wasser (schwimmfähige Ölperrschläuche, Ölbinder Wasser)
- Handwerkzeug (Türöffnungsset + Kleinwerkzeug)
- Verkehrsabsicherung (Verkehrsleitkegel, Blitzleuchten + Schilder)
- Tragkraftspritze (TS 8/8 mit Zubehör)
- 2 x Schlauch (je 500 m B-Schlauch + Zubehör)
- Strom/Licht (Stromerzeuger + Scheinwerfer)
- Sonderlöschmittel (10 Kanister Mehrbereichsschaummittel)
- Führerscheinklasse C

Löschfahrzeug LF8/6 (Abt. Ellrichshausen)

Fahrgestell	Daimler-Benz Atego 814
Motorleistung	112 kW/ 152 PS
Baujahr	2001
Aufbau	Ziegler
Gesamtgewicht	7.500 to.
Besatzung	1 / 8
Funkrufname	Florian Satteldorf 1/42-3

Beladung:

- Standardbeladung LF 8/6
- 600 Liter Wassertank
- Tragkraftspritze TS 8/8
- Vierteilige Steckleiter
- Führerscheinklasse C oder B mit Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen

6.2 Fahrzeugkonzept

Im Jahr 2022 wurde für die Abteilung Satteldorf eine Ersatzbeschaffung für das LF 8/6 in Erwägung gezogen. Hierfür wurde beim Kreisbrandmeister ein Zuschussantrag aus der Z-Feu für ein LF 10 beantragt. Dieser wurde im Sommer 2022 auch bewilligt. Im Herbst 2022 hat sich die neue Führung über das künftige Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Satteldorf Gedanken gemacht und diese der Verwaltung vorgelegt. Da die Aufstellung/Planung sehr weitreichend ist und sich über 20 Jahre erstreckt, wurde auch die Meinung des Kreisbrandmeisters eingeholt. Im Ergebnis fielen die Bewertungen unterschiedlich aus, weshalb daraufhin zunächst die Erarbeitung eines Feuerwehrbedarfsplans vorgesehen wurde, der auch die Fahrzeugkonzeption umfasst. Otto Feil Kreisbrandmeister a.D. aus dem Ostalbkreis wurde zur Erstellung des Feuerwehrbedarfsplan und des Fahrzeugkonzepts am 06. Juni 2023 beauftragt.

Unter Beachtung der Pflichtaufgaben der Gemeinde Satteldorf, der Straßenverhältnisse in Wohngebieten und nach Abwägung sämtlicher Argumente, sowie der Beachtung der Schwerpunkte der Einsatzaufkommen in den letzten 5 Jahren wird folgendes Fahrzeugkonzept vorgesehen bzw. empfohlen. Die Situationen in den Feuerwehrhäusern (Stellplatzgrößen usw.), der Beurteilung der Freiwilligen Feuerwehr im Gesamten und der Kosten, sowie die Bewertung des Gefahrenpotenzials der Gemeinde wurden ebenfalls berücksichtigt.

Fahrzeug	Baujahr	Abteilung	Ersatz in	Fahrzeug neu	Kosten €	Z-Feu €	Mittel €
LF 8/6	1998	Satteldorf	sofort	HLF 10	570.000	96.000	474.000
MTW-NEU		Ellrichshausen	2025	MTW	50.000	13.000	37.000
LF 8/6	2001	Ellrichshausen	2026	LF 10	510.000	96.000	414.000
LF 10/6 TH	2004	Satteldorf	2029	LF 10	510.000	96.000	414.000
GW-T	2020	Satteldorf	2045	Beurteilung bei den nächsten Fortschreibungen des Feuerwehrbedarfsplan			
MTW	2019	Satteldorf	2039				

Die Verwaltungsvorschrift VwV-Z-Feu wird 2025 angepasst, bzw. erneuert. Es soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, sich an einer Sammelbeschaffung von Standardfahrzeugen (LF/HLF/10 und 20 sowie MLF) zu beteiligen. Im Falle der Gemeinde Satteldorf könnte man dies für die beiden LF 10 in 2026 in Anspruch nehmen und so einem enormen Preisvorteil erzielen.

Da die neue Z-Feu erst in 2025 greift und auf eventuelle Sammelbeschaffungen nicht gewartet werden kann, muss ein HLF 10 für die Abteilung Satteldorf sofort verwirklicht werden (Antrag wurde bereits 2023 bewilligt). Dies ist notwendig, da die Gemeinde Satteldorf für die Autobahn BAB A6 zuständig ist und somit das nächstgelegene Rettungsmittel in Einsatz gebracht wird.

Wenn bei der Abteilung Satteldorf das HLF10 Ende 2025 in Dienst gestellt wird, sind bei der Feuerwehr zwei Rettungssätze vorhanden. Hier kann der zweite (seither auf dem LF10) auf dem GW-T mittels Rollcontainern verlastet werden und als Redundanz zur Verfügung stehen. Vor der Beschaffung der zwei baugleichen LF10 soll aber das Thema des zweiten Rettungssatz, bzw. eines weiteres HLF10 nochmals auf den Prüfstand. Hier soll beurteilt werden, ob die Lösung mit dem GW-T und der Rollcontainer sich als gut herausgestellt hat.

In Satteldorf kann auf Sonderfahrzeuge verzichtet werden! Der Kreisfeuerwehrbedarfsplan aus dem Jahr 2023 macht hierzu ergänzende Aussagen, beispielsweise in Bezug auf die Vorhaltung

umfangreicher Ausstattung für technische Hilfeleistungseinsätze und von Kapazitäten zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung.

Nachfolgend sind die Richtwerte zur Eintreffzeit von weiteren Sonderfahrzeugen gemäß der „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ in Baden-Württemberg aufgelistet:

⇒ Hubrettungsfahrzeug (DLKA 23/12) zur Menschenrettung - erfüllt die FF Crailsheim, zur Brandbekämpfung - erfüllt die FF Crailsheim,	(10 bzw. 15 Minuten) 20 Minuten	
⇒ Rüstwagen (RW2) - Erfüllt durch die FF Crailsheim	20 Minuten	
⇒ Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) - Erfüllt durch die FF Crailsheim	30 Minuten	
⇒ Einsatzleitwagen (ELW1) - Erfüllt durch die FF Crailsheim	20 Minuten	
⇒ Gerätewagen-Atenschutz (GW-A) - Erfüllt durch die FF Crailsheim	30 Minuten	
⇒ Schlauchwagen (SW 2000) - Erfüllt durch FF Crailsheim	20 Minuten	

Die Richtwerte zur Eintreffzeit von Sonderfahrzeugen gemäß den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ werden im Wesentlichen durch die Stützpunktfeuerwehr Crailsheim (5 km / Anfahrtszeit ca. 7 Min.) erfüllt.

Die Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Satteldorf ist dahingehend zu überprüfen, ob die überörtlichen Fahrzeuge bei einschlägigen Stichworten (z.B. Schlauchwagen bei Brand landwirtschaftliches Anwesen, Drehleiter bei Brand Mehrfamilienhaus) bereits initial, also bei erster Alarmierung nach Notrufeingang, entsprechend hinterlegt sind.

7 Zusammenfassende Bewertung

Grundsätzlich kann man feststellen, dass bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Satteldorf, ein positiver **Entwicklungstrend** zu erkennen ist. Die Verantwortlichen sind engagiert und zielstrebig dabei, die Feuerwehr zukunftsfähig und leistungsstark aufzustellen. Die Feuerwehrführung, Bürgermeister Haas und Kreisbrandmeister Wagner bilden hier eine konstruktive Basis der lösungsorientierten Zusammenarbeit – zur umfassenden Erfüllung der Pflichtaufgabe "Feuerwehr".

Die Freiwillige Feuerwehr genießt bei der Bevölkerung ein gutes Ansehen. Die ihr gestellten **Aufgaben** werden im Allgemeinen fachlich gut abgearbeitet. Der **Ausbildungsstand** ist gut, sollte aber in Zukunft im Bereich der Atemschutzgeräteträger und der Maschinisten mit entsprechender Fahrerlaubnis für die neu zu beschaffenden Fahrzeuge verbessert und ausgebaut werden.

Auf Grund der Zusammenlegung der Teilorte sind viele **Mitglieder** auf der aktiven Liste vermerkt, die nicht zu Übungen und Einsätzen kommen, siehe hierzu die Auswertung auf Seite 29 „verfügbares Personal“. Hier müssen die Mitglieder entsprechend angeschrieben und gebeten werden, dass sie einen Übungs- / Einsatzprozentsatz erfüllen oder den Dienst beenden bzw. in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln. Gleichzeitung muss in allen Teilorten um **Nachwuchs** geworben werden.

Das vorausgeführte **Fahrzeugkonzept ist bis 2029 vollumfänglich umzusetzen**. Um einen sicheren und reibungslosen Übungs- und Einsatzdienst zu gewährleisten, müssen Ausstattung und Geräte ständig auf dem Laufenden gehalten und ersetzt werden. Ein wesentlicher Vorteil bei der Lösung der zwei baugleichen LF 10 ist, dass wenn eines zur Wartung oder Reparatur ist kann getauscht werden. Personelle Ergänzungen der Abteilungen gegenseitig wären auch kein Problem.

Die **Feuerwehrgerätekäuser** wurden nicht nach den gültigen Normen (DIN 14092) gebaut und entsprechen nicht dem heutigen Standard. Es muss eine Gefährdungsbeurteilung „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ vorgenommen werden. Ein Negativbeispiel ist in beiden Häusern der Hallenboden. Dort wurden die Vorgaben des Arbeitsschutzes (ASR A1.5/1,2 „Fußböden“) nicht umgesetzt. In Fahrzeughallen ist in der Regel ein Bodenbelag von R10 bis R12 einzubauen und kein Betonglattstrich → hohe Rutschgefahr! Die Zu- und Durchgänge sind teils eingengt und deshalb nicht sicher zu begehen. Da im Feuerwehrhaus sehr große Werte in Form der Fahrzeuge und Geräte stehen, sollte eine Brandmeldeanlage installiert werden. Ein Übungsturm zum Anleitern mit Treppenraum, Fenstern und trockener Steigleitung ist heute Standard und sollte zur Verfügung stehen. Die Feuerwehr muss schnell handeln und die vielfältigen Einsatzaufgaben bewältigen. Im ländlichen Raum sind Freiwillige Feuerwehren zudem ein zentraler Teil des Dorf- und Gemeindelebens. Diesen hohen Ansprüchen muss auch die Architektur gerecht werden: Moderne Bauten für die Feuerwehr sind dementsprechend multifunktionale, hochgradig optimierte Gebäude.

Angaben über die **Löschwasserversorgung** und Zisternen im Gemeindegebiet liegen der Feuerwehr nicht vollumfassend vor. Eine Löschwasserkonzeption bringt Erkenntnisse zu den in der Wasserversorgungskonzeption 2022 identifizierten Schwachstellen. Eine entsprechende Untersuchung sollte in Auftrag gegeben werden.

Auf Grund der Einstufung in Gefährdungsklassen (siehe Merkmale der Gefahrenanalyse) ist das **Gefährdungspotenzial** der Gemeinde Satteldorf als normal einzustufen. Die Summe der Alarmierungen beläuft sich durchschnittlich auf 33 Ereignisse mit Schwerpunkt „**Technische**

Hilfe“. 22 % der Alarmer sind Brandeinsätze, 56 % sind Einsätze der Technischen Hilfe und 3 % betreffen Tiere/Insekten. Alles in allem bedeutet dies ein moderates **Einsatzaufkommen**. Dennoch muss die Feuerwehr für alle Eventualitäten gewappnet sein, um die Pflichtaufgaben der Gemeinde zu erfüllen: „Menschen und Tiere aus lebensbedrohlichen Lagen zu befreien und bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen“.

Die Gemeinde Satteldorf ist rechtlich für den Abschnitt auf der **BAB A6**, welcher über das Gemeindegebiet verläuft, zuständig. Da die Freiwillige Feuerwehr Satteldorf mittlerweile über entsprechende **Einsatzmittel** verfügt, muss sie zumindest als zuständige Einheit, zusammen mit der Feuerwehr Crailsheim, Einsätze auf diesem Teilabschnitt abarbeiten – es sind die nächstgelegenen Einsatzmittel zu alarmieren!

Eine Abstimmung und eventuelle Vereinbarungen sind mit der Stadt Crailsheim über die Alarmierung zu Einsätzen speziell auf der BAB A6 notwendig, so dass über einen Stufenplan die Anpassung der **Zuständigkeiten und Einsatzleitung** auf der Autobahn geregelt ist.

Eine zeitnahe **Warnung der Bevölkerung** bei drohenden Gefahren ist in der Gemeinde Satteldorf nicht über Sirenen möglich. Es stehen jedoch die vom Bund verfügbaren Warn-Apps (MOWAS / NINA) zur Verfügung. Entsprechende Notstromspeisungen im Feuerwehrhaus und Rathaus und oder in einer Gemeindehalle stehen nicht zur Verfügung.

Um die **ehrenamtliche Arbeit** in der Freiwilligen Feuerwehr weiterhin attraktiv zu halten und Mitglieder für diesen wichtigen Dienst zu gewinnen, ist es unbedingt erforderlich, die notwendigen **Rahmenbedingungen** entsprechend zu schaffen.

Maßnahmenübersicht

Mitglieder (Karteileichen) entsprechend motivieren / anschreiben		
Nachbesserung der Mängel in den Feuerwehrhäusern (Bodenbeschichtung)		
Bewilligungsbescheid 2023 über die Zuwendung Feuerwehrwesen von LF10 auf HLF10 – Änderungsantrag beim Kreisbrandmeister stellen		
Mitgliedergewinnung und für Doppelmitgliedschaften werben		
Gefährdungsbeurteilung „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ durchführen https://elearning.ukbw.de/index.php?gefbu=feuerwehr_gefbu		
Abstimmung und Vereinbarung mit der Stadt Crailsheim über die Alarmierung zu Einsätzen auf der BAB A6, sowie die Stufenweise Anpassung der Zuständigkeiten und Einsatzleitung.		
Prüfung der Zusammenarbeit mit Nachbarfeuerwehren (Tagesverfügbarkeit)		
Beschaffung der Fahrzeuge entsprechend dem Fahrzeugkonzept		
Notfallplanungen für das Gemeindegebiet		
Notstromversorgung der Feuerwehrhäuser		
Beteiligung am Führungsgruppenkonzept des Landkreises mit Datum vom 11.05.2023 nach Nummer 5.2.2		

Untersuchung / Nachweis zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet		
---	--	--

Empfehlungen:

Eine Übungsmöglichkeit zum Anleitern bis einschließlich 3. Obergeschoss mit Rettungshöhe 12 m sollte zur Verfügung stehen

Erstellt:

Im vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan wurde das Gefahrenpotenzial in der Gemeinde Satteldorf analysiert und berücksichtigt. Planziele wurden festgelegt und die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr dargestellt.

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde ausgearbeitet und geprüft von:

- Otto Feil Brandinspektor/Kreisbrandmeister a.D.
- Freiwillige Feuerwehr Satteldorf Kommandant Fabian Bierlein
 1. Stellvertreter Klaus Weidmann
 2. Stellvertreter Benjamin Pelz
- In enger Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Satteldorf, vertreten durch
 - Herrn Bürgermeister Thomas Haas
 - Frau Melanie Schmiegl

Dieser Feuerwehr-Bedarfsplan wurde zur Kenntnis genommen:

Schwäbisch Hall, 18.01.2024

Ort, Datum


 Kreisbrandmeister

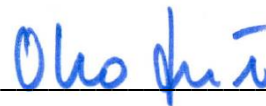
**Befürwortet:**

Der vorliegende Feuerwehrbedarfsplan und die daraus resultierenden Maßnahmen werden befürwortet von:

Fabian Bierlein, Feuerwehrkommandant



Otto Feil Brandinspektor/Kreisbrandmeister a.D.



Beschluss:

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Feuerwehrbedarfsplan in seiner Sitzung am 29.01.2024 beschlossen:

Satteldorf, den _____

Datum

 Bürgermeister Thomas Haas

Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes

Feuerwehrbedarfspläne sind keine statischen Gebilde, sondern müssen kontinuierlich dem Gefahrenpotential innerhalb der Gemeinde angepasst und fortgeschrieben werden, da sonst bei einer erheblichen Änderung des Gefahrenpotentials die Feuerwehr Gefahr liefe, nicht mehr den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig zu sein. Es wird daher eine Fortschreibung der Gefährdungs- und Risikoanalyse jeweils aus konkretem Anlass oder spätestens alle fünf Jahre empfohlen.

Dieser Feuerwehrbedarfsplan ist spätestens im Jahr 2029 zu überarbeiten.



"Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss."

(Gerichtsurteil des OVG Münster 10A 363/86 vom 11.12.1987)
